

Günter Dippold

Zwischen adliger Herrschaft und Landeshoheit

Herrschaftsgeschichte von Unterleiterbach

Erste Erwähnungen

Die Grundherren

1. Die Haller und ihre Lehensnachfolger (Schad, Wucherer, Guttenberg)
2. Die Zollner vom Brand
3. Die Marschalk von Raueneck und ihre Erben (Schaumberg und Brockdorff)
4. Die Pfarrei

„Eyn freyh Dorf“? Dorfherr und Landesherr

1. Dorf- und Gemeindeherrschaft und Zenteinfallsfreiheit
2. Streit um das bambergische Wirtshaus
3. Konflikte um die Zenteinfallsfreiheit
4. „Territorialherrschaft“
5. Streit um Sonderrechte

Die Reste adliger Herrschaft im Königreich Bayern

1. Grundherrschaft
2. Patrimonialgerichtsbarkeit



von Günter Dippold

Erste Erwähnungen

Von einem Ort namens „Leiterbah“ hören wir erstmals, als eine Frau namens Marpburc ihren Besitz hier und in Knetzgau, Döringstadt, Pferdsfeld, Ebensfeld, Ebelsbach, Ebing und Weichenwasserlos dem Kloster Fulda schenkte¹. Ob sie dabei den ganzen Ort schenkte oder – was nicht minder wahrscheinlich ist – nur einzelne Anwesen oder Grundstücke, wissen wir nicht.

Das Benediktinerkloster Fulda war 744 auf Initiative des hl. Bonifatius gegründet worden; dank zahlloser Schenkungen konnte es binnen weniger Jahrzehnte einen gewaltigen Besitz anhäufen. Auch die Mönchsgemeinschaft hatte ungeheure Dimensionen: Kurz nach dem Tod des ersten Abts, des heiligen Sturm († 779), wohl im Jahr 781, zählte man in Fulda wenigstens 364 Mönche; 825/26 waren es über 600².

Unter der großen Menge von Stiftungen war auch die jener Marpburc, die einer adligen Familie zuzurechnen ist, deren Mitglieder wiederholt dem aufblühenden Kloster Fulda Besitz übergaben³, wobei ein Schwerpunkt um Ebensfeld lag, ein weiterer um Knetzgau und Ebelsbach; hier erinnert der Ort Mariaburghausen (1243 „Marpurgehusen“) durch seinen Namen noch an die Stifterin.

Wie die meisten Schenkungen ist die Übertragung von „Leiterbah“ nicht genau datierbar. Man kann lediglich sagen, daß sie entweder unter Abt Baugulf oder unter seinem Nachfolger Ratgar erfolgt ist⁴. Baugulf wurde um die Jahreswende 779/80 zum Abt erhoben, Ratgar starb 817; irgendwann zwischen 780 und 817 dürfte also Marpburc ihre Schenkung getätigt haben. (Das Jahr 799, das den Feierlichkeiten des Jahres 1999 zugrundeliegt, ist ein Mittelwert.)

Auch ob dieses „Leiterbah“ der Zeit um 800 tatsächlich Unterleiterbach und nicht Oberleiterbach war, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären⁵. Verschiedenes spricht dafür: daß Unterleiterbach nachmals einen Adelssitz hatte, möglicherweise zurückgehend auf einen frühmittelalterlichen Gutshof, daß in Franken die Dörfer mit dem Präfix „Unter“ in der Regel älter sind als die gleichnamigen „Ober“-Dörfer⁶. Aber das sind nur Indizien, keine Beweise.

Überliefert ist die Schenkung nicht durch eine zeitgenössische Quelle, sondern durch die Sammlung von Urkunden, echten, verfälschten und gefälschten, und von Traditionen, die der Mönch Eberhard, ältere Sammlungen verwertend, um 1160 zusammenstellte⁷.

Doch um diese Zeit war vermutlich „Leiterbah“ gar nicht mehr im Besitz von Fulda, denn große Teile der einst geschenkten Güter waren dem Kloster entfremdet worden. Das sehen wir am Beispiel des Fronhofkomplexes Döringstadt: Um 800 an Fulda geschenkt, war er um 1050 in der Hand einer bedeutenden Adelsfamilie, der Grafen von Schweinfurt⁸. Dieses Geschlecht, das z. B. die Burg Banz besaß, stammte möglicherweise von der Familie ab, zu der Marpburc zu zählen ist⁹.

Um 1139 wird ein Ortsadel „von Leiterbach“ genannt – der zweite Beleg für den Ortsnamen. Die Brüder Poppo von Leiterbach und Hartmut von Chozzinberg (Kutzenberg) fungierten als Zeugen einer Schenkung der Herren von Pödeldorf an das Kloster Banz¹⁰. Auch hier herrscht freilich Unsicherheit in der Inter-



Seite aus dem Codex Eberhardi (Staatsarchiv Marburg, K 425, Bd. 1, fol. 144v): „Leiterbah“ wird in der linken Spalte, Zeile 12, genannt.

pretation: Letztlich ist unklar, ob wir den Sitz dieses Poppo von Leiterbach an der Stelle des späteren Unterleiterbacher Schlosses bei der Kirche zu suchen haben, von dem wir erst im frühen 16. Jahrhundert hören.

Um 800 eine Notiz, um 1139 ein Name – dann fehlt wieder für Jahrhunderte jede schriftliche Nachricht von Unterleiterbach. Keinem Kloster wird ein Unterleiterbacher Hof oder ein Feld in der Gemarkung geschenkt; die Stiftung des Heinrich von Schletten an das Bamberger Benediktinerkloster Michelsberg im Jahr 1221 bezieht sich auf Oberleiterbach¹¹. Unterleiterbach erscheint, anders als Oberleiterbach und viele Orte der Umgebung, auch nicht in den ältesten Urbaren, den Besitz- und Rechtsverzeichnissen, des Bamberger Bischofs von 1323/28 und 1348.

Erst aus den 1330er Jahren finden wir einen Hinweis auf Unterleiterbach, und zwar im Lehenbuch des Grafen Berthold von Henneberg: „Hern Brunwants kinder zu Babenberg die haben von uns und von unsern erben zu lehen daz dorf zu Leyterbach“¹².

Vielleicht gehörte Unterleiterbach – wie Döringstadt – zum Besitz der Grafen von Schweinfurt; vielleicht kam der Ort mit ihrem

1 „Marpburc tradidit sancto Bonifacio in Kenegowe in villa, que dicitur Doringesstat, et in villis, que dicuntur Leiterbah et Heingesfelt et Eblisfelt et Ebilbah et Eibingen et Wazcerlosa, quicquid proprietatis habebat in illis locis circa Mogum situs una cum familiis.“ Meyer zu Ermgassen, Heinrich (Hrsg.): Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda. Bd. 1. Marburg 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 58, 1), S. 236.

2 Schmid, Karl: Mönchslisten und Klosterkonvent von Fulda zur Zeit der Karolinger. In: ders. (Hrsg.): Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter. Bd. 2.2: Untersuchungen. München 1978 (Münstersche Mittelalter-Schriften 8/2,2), S. 570–639, hier bes. S. 611f.

3 Bosl, Karl: Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz. München 1969, S. 78–80; Konrad, Ruprecht: Früher Adel am Obermain. In: Archiv für Geschichte von Oberfranken 60 (1980), S. 19–43, hier S. 21f.; Wailersbacher, Rainer: 750 Jahre Kloster Kreuzthal-Mariaburghausen (Vallis Sanctae Crucis) 1237/43–1582. Haßfurt 1982, S. 3–6.

4 Guttenberg, Erich Frhr. von: Die Territorienbildung am Obermain. Bamberg 1927 (= BHVB 79), S. 42; Stengel, Edmund E.: Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. 1: Die Zeit der Äbte Sturm und Baugulf. Marburg 1958 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck X, 1), S. 486.

5 Dazu Gunzelmann, Thomas: Die Dörfer der Pfarrei Kirchsletten. Kirchsletten, Oberleiterbach, Oberberndorf, Reuthlos, Peusenhof. In: ders. (Hrsg.): Pfarrei Kirchsletten 1698–1998. Zapfendorf 1998, S. 183–224, hier S. 187.

6 Koß, Gerhard: Strukturprobleme der Ortsnamendifferenzierung zwischen Thüringer Wald und Obermain. In: Jfll 31 (1971), S. 239–259, hier S. 252.

7 Stengel (wie Anm. 4), S. XXVIII–XXXV.

8 Guttenberg, Erich Frhr. von: Aus Bamberger Handschriften. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3 (1930), S. 333–341, 4 (1931), S. 439–462, hier 3, S. 339; ders.: Döringstadt, die Mitgift einer Herzogtochter. In: Bamberger Blätter 7 (1939), S. 1f., 6f.

9 Guttenberg, Territorienbildung (wie Anm. 4), S. 55.

10 StAB, Bamberger Urk. 213; dazu Voit, Gustav: Der Adel am Obermain. Genealogie edler und ministerialer Geschlechter vom 11. bis 14. Jahrhundert. Kulmbach 1969 (Die Plassenburg 28), S. 189.

11 Braun, Rainer: Das Benediktinerkloster Michelsberg 1015–1525. Eine Untersuchung zur Gründung, Rechtsstellung und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 2. Kulmbach 1977 (Die Plassenburg 39/II), S. 163.

12 Mötsch, Johannes/Witter, Katharina (Bearb.): Die ältesten Lehnbücher der Grafen von Henneberg. Weimar 1996 (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven 2), S. 40.

13 Henning, Eckart: Die Neue Herrschaft Henneberg. In: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 26 (1981), S. 43–68 (auch zum folgenden).

14 Mötsch/Witter (wie Anm. 12), S. 11.

15 Haller von Hallerstein, Helmut Frhr. von: Die Haller zu Bamberg und Nürnberg. In: BHVB 96 (1957/58), S. 107–148, hier S. 117–120.

16 Schimmelpfennig, Bernhard: Bamberg im Mittelalter. Siedelgebiete und Bevölkerung bis 1370. Lübeck/Hamburg 1964 (Historische Studien 391), S. 289–295 u. ö.

17 Haller (wie Anm. 15), S. 147.

18 Jedenfalls hatten sie das Patronatsrecht über die Pfarrei, das sich zumeist der Stifter vorbehielt. Guttenberg, Erich Frhr. von/Wendehorst, Alfred: Das Bistum Bamberg. Teil 2: Die Pfarreiorganisation. Berlin 1966 (Germania Sacra 2, 1, 2), S. 159.



Wappen der Familie Haller am Haus Lange Straße 8 in Bamberg, frühes 16. Jahrhundert (Aufnahme: Dieter Komma, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

19 Haller (wie Anm. 15), S. 124.

20 Ebd., S. 143.

21 StAC, LA F 1624, fol. 220r.

22 StAC, LA F 1625, fol. 155v–156r.

23 Koch, Ernst: Die Stiftung Kaspar Tryllers vom 29. September 1617 und der Stammbaum der Tryller. Meiningen 1889 (Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde 7), Tafel II.

24 Haller (wie Anm. 15), S. 146 (mit Lesefehler).

25 Schloßarchiv Ebneth, Urk. Nr. 168–170 (Repertorium im StAB, Q 9/D).

26 StAC, Lehensarchiv 810, fol. 2r–v. – Ein Nachkomme (wohl Enkel) des Asmus, Johann Georg Schade, lebte noch 1607 in Döllstädt, ein anderer, Paul Schadt, in Großliebringen bei Stadt-ilm. StAB, A 90, L. 503, Nr. 3451.

27 Staatsbibliothek Bamberg, Msc.misc. 836/1 (1578); Msc.misc.836/2, fol. 30r (1605/06).

28 Pfarrarchiv Coburg St. Moriz, Kirchenbuch 1595–1604, pag. 273 und 432.

29 Paul Schadt heiratete am 26. Januar 1602 die Stieftochter des Coburger Stadtschreibers und starb bereits wenige Tage später. Pfarrarchiv Coburg St. Moriz, Kirchenbuch 1595–1604, pag. 619 und 665.

30 Mentz, Georg (Bearb.): Die Matrikel der Universität Jena. Bd. 1: 1548–1652. Jena 1944 (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission 1), S. 276; Album Academiae Vitebergensis. Vol. 2. Halle 1904, S. 334; StAB, B 86, Nr. 18, fol. 338r; Nr. 21, fol. 21v, 78v, 99r, 118r.

31 Wäckernagel, Hans Georg (Hrsg.): Die Matrikel der Universität Basel. Bd. 2. Basel 1956, S. 420.

32 Heyl, Gerhard: Die Zentralbehörden in Sachsen-Coburg 1572–1633. In: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 1961, S. 33–116, hier S. 86 Anm. 56.

33 StAC, Lehensarchiv 810, fol. 5r.

34 Ebd., fol. 7r, 10r–v, 18v.

35 Ebd., fol. 11r.

36 Ebd., fol. 29r–v.

Erbe im 11. oder 12. Jahrhundert an die Grafen von Andechs, die nachmaligen Herzöge von Meranien. Vielleicht konnte sich Graf Hermann von Henneberg um 1250 beim Streit um das meranische Erbe auch diesen Ort sichern. Dieser Graf Hermann, der eine Herrschaft in und um Coburg aufbaute¹³ und im Rahmen seiner expansiven Politik u. a. eine Burg oberhalb von Oberbrunn errichtete, war nicht nur ein geschickter Territorialpolitiker, er machte auch in der Reichspolitik von sich reden; 1256 strebte er sogar die Königswürde an. Graf Berthold von Henneberg, in dessen Urbar Unterleiterbach erscheint, hatte ab 1311 die nach Hermanns Tod brandenburgisch gewordene Herrschaft im Raum Coburg – und damit vielleicht Unterleiterbach – zurückerlangt¹⁴.

1353 ging dieser Komplex dann an die Wettiner über, die 1423 mit Friedrich dem Streitbaren die Würde des Kurfürsten von Sachsen erlangten. Fortan waren die Unterleiterbacher Anwesen sächsische Lehen. Aber die Henneberger und die Kurfürsten bzw. Herzöge von Sachsen hatten gewissermaßen nur eine Oberhoheit, die die Unterleiterbacher nur selten zu spüren bekamen.

Die Grundherren

Wichtiger für das Dorf waren die Familien, die von Henneberg und später von Sachsen belehnt wurden. An sie zahlten die Unterleiterbacher Zins und Gült. Denn die einzelnen Anwesen des Ortes wurden, so war es seit dem 14. Jahrhundert in Franken allgemein üblich, in Form der Erbzinsleihe vergeben. Das bedeutet, daß der Besitzer eines Hofes, Hauses oder Grundstücks, der darüber im wesentlichen frei verfügen konnte, seinem Grundherrn bestimmte Abgaben zu festgesetzten Terminen entrichten mußte, und zwar Geld, vor allem Naturalien – sprich: Getreide, Käse, Hühner, Eier –, manchmal Arbeitsleistung, den sogenannten Frondienst; er mußte also für seinen Herrn Arbeiten unentgeltlich tun, wobei der Leistungsumfang aber genau festgelegt war.

1. Die Haller und ihre Lehensnachfolger (Schad, Wucherer, Guttenberg)

Brunwart, dessen Kinder – dem ältesten hennebergischen Lehenbuch zufolge – mit dem Dorf Unterleiterbach belehnt waren, läßt sich von 1305 bis 1310 in Bamberg nachweisen. Er war verheiratet mit einer Frau aus dem Nürnberger Geschlecht Haller, und wie es im Mittelalter ab und zu vorkam, nannten seine Kinder sich nach der Mutter: Haller¹⁵. Die Bamberger Familie Haller, die zur Oberschicht der Bischofsstadt gehörte, über beträchtlichen Besitz verfügte und etliche Ratsmitglieder stellte¹⁶, war Grundherr über Unterleiterbach. 1547 oder kurz zuvor starben die Bamberger Haller im Mannesstamm aus¹⁷.

Die Haller stifteten wohl die Pfarrei Unterleiterbach¹⁸. Sie übertrugen einige Anwesen in Unterleiterbach einer Stiftung, sie stifteten also die Pfarrpfünde aus, deren Ertrag einem Pfarrer den Lebensunterhalt sichern sollte. Diese Anwesen unterstanden künftig nicht mehr der Hallerschen Grundherrschaft; vielmehr nahm der Pfarrer die Abgaben davon ein.

Die Haller empfingen aber nicht nur von Sachsen, sondern auch von Bamberg Lehen. So belehnte der Bamberger Bischof im Jahr 1400 Conrad, Laurentius und Balthasar Haller mit einem Drittel des Zehnten in Unterleiterbach¹⁹; ihnen mußten also die Unterleiterbacher ein Dreißigstel ihres Feldertrags abliefern.

Im ausgehenden Mittelalter, um 1500, besaßen die Haller keineswegs mehr den ganzen Ort Unterleiterbach; vielmehr scheinen sie eine Reihe von Anwesen veräußert zu haben, andere verwandten sie – wie erwähnt –, um eine Pfarrei zu errichten. Nur



Dr. Johann Schadt. Coburger Schützenbild von 1609 (Depot in den Kunstsammlungen der Veste Coburg)

noch zwei Höfe und zwei Sölden waren 1482 übrig²⁰. Letztmals wurden 1499 die Brüder Hans und Caspar Haller von Kurfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen und seinem Bruder, Herzog Johann dem Beständigen, damit belehnt²¹.

Wohl 1524 erwarben die Staffelsteiner Brüder Hans und Asmus Schadt den Besitz der Haller in Unterleiterbach; am 22. November 1524 wurden sie von Sachsen damit belehnt²². Hans Schadt, später Kastner in Eisfeld i. Thüringen²³, war mit Ursula Haller aus Bamberg verheiratet, einer Tochter von Caspar Haller († 1505/06)²⁴; Asmus Schadt zog nach Erfurt²⁵, später ins benachbarte Döllstädt²⁶.

Als Erben von Hans und Asmus erscheinen 1554 Hans' Kinder Caspar, Gabriel und Anastasia sowie Asmus' Söhne Hans und Paul. Die Brüder Gabriel und Caspar Schadt, die beide in Staffelstein lebten und dem Stadtrat angehörten, waren nicht nur Grundherren in Unterleiterbach; die beiden hatten auch fünf Hintersassen in Staffelstein²⁷, d. h. einige ihrer Mitbürger mußten ihnen Abgaben zahlen. Gabriel Schadt emigrierte 1598 nach Coburg, um nicht den katholischen Glauben annehmen zu müssen, und starb 1600²⁸. Die Unterleiterbacher Lehen übernahmen seine Söhne, der früh verstorbene Paul Schadt († 1602)²⁹ und der Jurist Dr. Johann Schadt, der in Jena, Wittenberg und Padua studiert hatte³⁰, in Basel promoviert worden war³¹ und im Dienst des Herzogs von Sachsen-Coburg stand, seit 1604 als Assessor am Hofgericht und am Schöppenstuhl, seit 1607 als Rat in der Landesregierung³². Noch 1639 war Dr. Schadt im Besitz der Unterleiterbacher Lehen³³.

Ab 1644 bemühte sich sein Sohn, Johann Gabriel Schadt, um die Belehnung mit den vier Unterleiterbacher Lehen, die er jedoch erst 1655 erlangte³⁴. Schadt lebte, nachweisbar ab 1654, selbst in Unterleiterbach³⁵, bis er 1665 beschloß, „sich in die Fremde zu begeben“, um „seine Wohlfahrt zu suchen“³⁶.

Die sächsischen Lehen hatte wohl schon einige Jahre zuvor der Ebensfelder Wirt Andreas Hoffmann an sich gebracht; als er

Anfang 1663 starb, bemühte sich seine Frau um die Belehnung³⁷. Am 29. Juni 1664 wurde Johann Balthasar Sünder, genannt Mahler, der einer Kronacher Familie entstammende Kastner zu Staffelsein, mit drei Höfen und vier Sölden zu Unterleiterbach belehnt, die, wenigstens zum Teil, mit den vormals Schadschen Anwesen identisch sind. Sünder-Mahler starb am 12. Juli 1667³⁸. Als sein Erbe im Januar 1669 zwischen seinen Kindern aufgeteilt wurde, erhielt den Unterleiterbacher Besitz seine Tochter Maria Kunigunda, die Johann Michael Wucherer, den fürstbischöflich-würzburgischen Kellner zu Ebern, zum Mann hatte³⁹. Nach seinem Tod am 22. April 1687 fielen die Lehen an seine vier Kinder⁴⁰.

1691 erwarb der Würzburger Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg (1645–1698, Bischof ab 1684) als Privatmann von den Erben des Michael Wucherer ihre drei Höfe und vier Sölden in Unterleiterbach⁴¹. Ihn beerbten seine Brüder. Fortan war die Linie Steinenhausen-Kirchlauter der Familie von Guttenberg Grundherr über einen Teil des Dorfes.

2. Die Zollner vom Brand

Neben der Familie Haller erscheint seit dem 15. Jahrhundert ein weiteres vornehmes Bamberger Bürgergeschlecht als Grundherr in Unterleiterbach: die Zollner, die sich nach ihrem Ansitz „auf dem Brand“ zu Bamberg meist – erstmals nachgewiesen 1348 –



Stuckwappen der Familie Zollner vom Brand im Unteren Schloß zu Bischberg, 1743 (Aufnahme: Fa. Schulz, Bildarchiv des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege)

Zollner vom Brand nannten⁴². Sie saßen in verschiedenen Häusern zu Bamberg – ihr von jeder Steuer befreiter Hof lag an der Ecke Dominikanerstraße/Herrenstraße⁴³ – und in Bischberg; eine Linie ließ sich in Kirchsletten nieder und benannte sich nach ihrem dortigen Sitz⁴⁴. Seit dem Spätmittelalter galten die Zollner als adlig⁴⁵; es lassen sich zahlreiche eheliche Verbindungen mit reichsritterlichen Familien nachweisen.

Die Zollner besaßen 1487 drei Sölden in „Nydernleyterbach“ als sächsische Lehen⁴⁶; vom Bamberger Bischof hatten sie – nachweisbar ab 1440 – einen Teil des Zehnten zu Lehen⁴⁷. Im Lauf des 16. Jahrhunderts verteilte sich dieser Lehensbesitz auf immer mehr Personen; 1574 wurden acht Zollner gemeinsam mit den drei Unterleiterbacher Sölden belehnt⁴⁸.

Die letzten Vertreter dieser Familie, die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit hochangesehen gewesen war, die Vettern Philipp Adam (1715–1765) und Carl Maximilian Zollner vom Brand (1718–1776), machten im 18. Jahrhundert vor allem durch eheliche Skandale, Verschwendung und Mißwirtschaft von sich reden⁴⁹. Als Carl Maximilian am 29. August 1776 in Bischberg verschied, war sein eigener Sohn schon kinderlos gestorben, und es herrschte keine Klarheit darüber, ob der Sohn seines Cousins, der 1739 geborene Johann Peter Albrecht Zollner, noch lebte; zwar hörte man in Bamberg das Gerücht, er sei als französischer Soldat gestorben, doch Genaueres erfuhr man nicht. So blieb denn der Zollnersche Besitzkörper erhalten und stand unter Sequester, bis 1809 Johann Peter Albrecht endlich für tot erklärt wurde.

Die Coburger Regierung freilich betrachtete bereits 1786 die Familie Zollner als im Mannesstamm ausgestorben und ihre Lehen daher als heimgefallen. Mit Zustimmung der Bamberger Regierung sandte Coburg „einige Miliz“ nach Unterleiterbach, vereidigte die drei Zollnerschen Hintersassen auf den Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld und verbot ihnen streng, an die Zollnersche Verwaltung in Bischberg künftig Abgaben zu zahlen. Daraufhin fiel der Zollnersche Verwalter nachts „unter Zuziehung eines Amtsknechtes und eines mit Pistolen bewaffneten Jägers“ in das Dorf Unterleiterbach ein und verhaftete die drei Hintersassen. Nachdem die Angelegenheit vor das Reichskammergericht zu Wetzlar gebracht worden war, gab die Coburger Regierung schließlich nach und belehnte den Vormund des verschollenen Johann Peter Albrecht Zollner, den Bamberger Geheimen Rat Anton Joseph Horneck von Weinheim, mit den Unterleiterbacher Anwesen⁵⁰.

3. Die Marschalk von Raueneck und ihre Erben (Schaumberg und Brockdorff)

Neben den Familien Haller und Zollner erscheint im 15. Jahrhundert ein drittes Geschlecht mit Besitz in Unterleiterbach: die Marschalk von Raueneck. Ein Zweig der Marschalk, die sich zunächst nach Kunststadt, später vor allem nach Ebneth nannten, saß von 1378 bis 1476 auf der würzburgischen Burg Raueneck in den Haßbergen⁵¹.

1456 belehnte Herzog Wilhelm von Sachsen Dietz und Heinz Marschalk, die Söhne des Wilhelm Marschalk, mit der „voitie ober eynen hoff zu Leiterbach und uber funf selden daselbs“. Im Lehenbrief wird dieser Güter als „aldes Lehenguts“ gedacht, das „yr Vater [...] seliger von uns und unsern Erben zu rechtem Manlehin gehabt“⁵². Heinz Marschalk von Raueneck scheint, nachdem er die Burg Raueneck 1476 dem Würzburger Bischof gegen eine Leibrente zurückgegeben hatte, seinen Besitz in Unterleiterbach erweitert zu haben: Er erwarb 1485 vom sächsischen Kurfürsten dessen nicht zu Lehen ausgegebenen Besitz in Unterleiterbach, namentlich zwei halbe Höfe und drei „Gütle“⁵³. Im gleichen Jahr kaufte er von Sophia von Egloffstein zu Kunreuth und Elsbeth



Wappen der Familie von Guttenberg

37 Ebd., fol. 20r, 23r-v.

38 Ebd., fol. 30r-v.

39 Ebd., fol. 35r-v.

40 Ebd., fol. 64r-65r, 66r, 71r-73r. – 1690/91 kaufte Wucherers Schwiegersohn Johann Peter Maushamer einem anderen Schwiegersohn, Johann Rudolph Gonias, seinen Anteil ab. Ebd., fol. 74r-v, 79r.

41 Bischoff, Johannes: Genealogie der Ministerialen von Blassenberg und Freiherren von (und zu) Guttenberg 1148–1970. Würzburg 1971 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 27), S. 94, 251.

42 Arneth, Konrad: Die Familiennamen des ehemaligen Hochstifts Bamberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung. In: Jffl. 16 (1956), S. 143–154, hier S. 301f.

43 Paschke, Hans: Um den weltlichen Gerichtsstuhl zu Bamberg. Bamberg 1969 (Studien zur Bamberger Geschichte und Topographie 38), S. 8–13.

44 Über die 1636 ausgestorbenen Zollner von Kirchsletten vgl. Gunzelmann (wie Anm. 5), S. 196–198.

45 Allerdings prozessierten die Zollner vom Brand noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts gegen den Bamberger Bischof um Anerkennung ihres Adels. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht 14519 und 14520.

46 Belehnung der Brüder Georg, Gerhard und Michael Zollner 1487: StAB, A 205, L. 897, Nr. 16185; StAC, LA F 1624, fol. 193r.

47 StAB, A 205, L. 897, Nr. 16175 (1440: ein Zwölftel des Zehnten); Nr. 16194 (1502: ein Achtel des Zehnten).

48 StAC, LA F 1634a, fol. 58r–59r.

49 Arneth, Konrad: Die Letzten der Zollner vom Brand. Geschichte ihres Untergangs. In: BHVB 109 (1973), S. 333–378 (auch zum folgenden).

50 Ebd., S. 370f.

51 Zur Familiengeschichte vgl. Voit (wie Anm. 10), S. 160–186, hier bes. S. 185 Anm. 144; zu Raueneck vgl. Zeißner, Sebastian: Beiträge zur Geschichte mainfränkischer Burgen. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 6 (1954), S. 106–128, hier bes. S. 116–120.

52 StAC, LA F 1622, fol. 8r.



Die Reste der Burg Unterleiterbach. Zeichnung von Adam Friedrich Thomas Ostertag (Staatsbibliothek Bamberg, M.v.O.A.III.295)

53 StAB, ex G 21, Marschalk v. Raveneck, Nr. 1; StAC, LA D 947, fol. 9r–10r; Werner, Andreas: Schney. Zeit- und Kulturgeschichte. Lichtenfels²1978, S. 77.

54 Zur Familiengeschichte vgl. Schaumberg, Oskar Frhr. von: Schaumberg. Bamberg 1953, Stammfolge 1. – Der einzige Sohn Heinrichs, Thomas von Schaumberg († 1527), wurde Geistlicher.

55 StAC, LA D 947, fol. 10v–12r; Belehnung 1487: StAC, LA F 1624, fol. 180r–v.

56 Die Lage des alten Schlosses wird 1737 mit „ober dem Dorf“ und „ober der Kirchen draussen“

Eberhard Förtsch zu Thurnau, den Töchtern des verstorbenen Heinrich von Schaumberg zu Rügheim († 1472)⁵⁴, sieben Sölden, zwei Lehen und etliche Äcker in Unterleiterbach, allesamt sächsische Lehen⁵⁵.

Während die Zollner und die Haller ihre Anwesen von Sachsen zu Lehen hatten, besaßen Marschalk und seine Erben zumindest die fünf 1485 von Sachsen erworbenen Anwesen als freies Gut, hatten also keinen Lehensherrn über sich. Nach



Haus Nr. 47 (Reifengarten 1), dessen Sockel Teile der ehemaligen Burg enthielt

1485 scheint Heinz Marschalk in Unterleiterbach einen Anstz, ein Schloß, in der Nachbarschaft der Pfarrkirche, auf dem Grundstück Reifengarten 1, errichtet zu haben⁵⁶.

1511 wurde Heinz Marschalk († 1515), der seinen gleichnamigen „Vetter“ – was hier wohl Onkel bedeutet – offenbar beerbt hatte, von Sachsen mit der Vogtei über einen Hof und fünf Sölden belehnt⁵⁷. 1516 gab der sächsische Kurfürst die sechs Anwesen zu Lehen an die fünf Söhne des jüngeren Heinz: an Heinz, Christoph, Cuntz, Wilhelm und Hans Marschalk von Ebneith⁵⁸.

1517 erwarb Martin von Schaumberg († 1522)⁵⁹, ein Erbe des (älteren?) Heinz Marschalk⁶⁰, für 2400 Gulden von seinen Miterben Georg Herr von Heideck, Ludwig von Eyb (1484–1564)⁶¹, Albrecht von Leonrod, Sigmund von Rosenau, Gabriel († 1525) und Wilhelm von Schaumberg († 1523), Nikolaus, Burkhard († 1522) und Georg von Gnodstadt sowie Christoph Marschalk von Ebneith ihre Anteile am Rittergut Unterleiterbach⁶². Martin von Schaumberg lebte fortan offenbar, sofern er nicht die Aufgaben des markgräflich-ansbachischen Amtmanns von Cadolzburg wahrnahm⁶³, im Unterleiterbacher Schloß, wo er einen durchaus aufwendigen Lebenswandel führte. Das zeigte sich, als drei Jahre nach seinem Tod, während des Bauernkriegs von 1525, die Unterleiterbacher das Schloß plünderten und in Brand steckten⁶⁴.

Nachdem der Aufstand zusammengebrochen war, ließ der Bamberger Fürstbischof in seinem Hochstift eine Sondersteuer



Spätmittelalterliches Tonrohr, gefunden am Standort der Burg Unterleiterbach

erheben, mittels derer die Adligen entschädigt wurden⁶⁵. Wahrscheinlich ließ Schaumbergs Witwe Gertraud, geb. von Redwitz, das Unterleiterbacher Schloß wiederherstellen.

Die Schadenersatzforderung gewährt uns einen Einblick in das Inventar des Schlosses⁶⁶. Die kostbarsten Stücke, die von den Aufständischen vernichtet wurden, waren die Teile einer prächtigen Turnierrüstung⁶⁷; gerade um 1500 hatte das Turnierwesen eine zweite Blüte erlebt⁶⁸. Allein die Federbüsche kosteten mit 70 Gulden ein kleines Vermögen. Tische – sogar solche mit steinernen und mit bemalten Platten – und Tischtücher, Bänke, Betten und vor allem große Mengen der wertvollen Bettwäsche listete Gertraud von Schaumberg als Verlust auf, dazu Hausrat aller Art, Jagdutensilien, Kleidungsstücke, darunter als bestes Stück einen Samtmantel im französischen Schnitt⁶⁹. Das Schloß war aber nicht nur Wohn-, sondern auch Wirtschaftsgebäude; im Stall fanden sich neun Kühe, vier Ochsen, zwei Mastschweine und zehn Hühner, dazu Pferde, auf dem Dachboden viele Zentner Weizen und Hafer, etwas Gerste und Erbsen, und im Keller lagerten viele Fässer, vor allem mit Wein aus Alzey und aus Zeil am Main.

Als Gertraud von Schaumberg gestorben war, übernahm das Schloß mit dem zugehörigen Besitz ihr einziger Sohn Hans Ludwig von Schaumberg († 1584)⁷⁰, der mit Amalia von Wiesenthau († 1596) verheiratet war; sein Grabmal, ein Werk des gefragten



Zerstörung der Burg Unterleiterbach im Bauernkrieg 1525. Holzschnitt mit wohl nur schematischer Darstellung der Burg



Wappen der Familie von Schaumberg. Detail des Grabmals für Hans Ludwig von Schaumberg († 1584) und seine Frau in der Kirche St. Magdalena in Unterleiterbach

Nürnberger Bildhauers Hans Werner, stand ursprünglich „in der Kirchen zwischen denen beyden vördern Altären“⁷¹.

Seine vier Söhne – darunter Wolf Christoph († 1607), Hans Ludwig († 1618), Alexander (ermordet 1592⁷²) und der Eichstätter Dompropst Martin von Schaumberg (1551–1613) – beerbten ihn und wenige Jahre später auch ihren Schneyer Verwandten Hans Paul von Schaumberg (1522–1589), der ohne männliche Erben gestorben war⁷³; fortan waren Schney und Unterleiterbach in einer Hand⁷⁴. Da drei der Brüder keine Kinder hatten, gingen ihre ge-



Ansicht von Unterleiterbach (rechts) auf einer Landkarte um 1620 (Staatsarchiv Bamberg, B 67/XV, Nr. 531a). Deutlich ist als Detail das Schloß mit Zinnengiebel und Eckturm zu erkennen.

bezeichnet. StAB, B 76/XVIII, Nr. 332, fol. 26r, 27v.

57 StAC, LA F 1625, fol. 93v–94r.

58 StAC, LA D 947, fol. 8r–v. Zur Familiengeschichte vgl. Kunstmann, Helmut: Der Burgenkranz um Wernstein im Obermaingebiet. Neustadt a. d. Aisch 1978 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 32), S. 120.

59 Über ihn Rechter, Gerhard: Zur adeligen Klientel Markgraf Friedrichs von Brandenburg-Ansbach um 1500. In: Jffl 58 (1998), S. 187–218, hier S. 207.

60 Heinz Marschalk († spätestens 1516) war mit Barbara von Schaumberg, einer Tante Martins, verheiratet gewesen. Vgl. Schaumberg (wie Anm. 54), Stammfolge VI.

61 Ludwig von Eyb, ein Bruder des Eichstätter Bischofs Gabriel von Eyb, war – ebenso wie Georg von Heideck – mit einer Tochter des Dietz Marschalk von Raueneck (auch Marschalk von Schney) verheiratet. Eyb, Eberhard Frhr. von: Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherren von Eyb. Neustadt a. d. Aisch 1984 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 29), S. 171.

62 Werner (wie Anm. 53), S. 78.

63 Dieses Amt bekleidete er ab 1517. Rechter (wie Anm. 59), S. 207.

64 Dietz, Bernhard: Der Bauernkrieg im Obermain. Lichtenfels 1925/26, S. 60.

65 Endres, Rudolf: Probleme des Bauernkrieges im Hochstift Bamberg. In: Jffl 31 (1971), S. 91–138, hier S. 133f.

66 StAB, B 48, Nr. 7.

67 Endres, Rudolf: Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges. Würzburg 1974 (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 35), S. 19f.

68 Jackson, William H.: Tournaments and the German Chivalric „renovatio“. Tournament Discipline and the Myth of Origins. In: Anglo, Sydney (Hrsg.): Chivalry in the Renaissance. Woodbridge 1990, S. 77–91; Ranft, Andreas: Einer von Adel. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein im 15. Jahrhundert. In: Historische Zeitschrift 263 (1996), S. 317–343.

69 Dazu auch Endres, Adelige Lebensformen (wie Anm. 67), S. 29.



Schloß und evangelische Kirche in Schney (Aufnahme um 1900). Das Schloß wurde 1710 von Graf Caj Bertram von Brockdorff und seiner Frau Susanna Elisabetha geb. von Schaumberg errichtet.

70 Mit der Vogtei über einen Hof und fünf Sölden wurde er durch Sachsen am 5. September 1537 belehnt. Werner (wie Anm. 53), S. 78.

71 Pfläntzel, Philipp: Eines guten Christ- und Creutz-Ritters selige Glaubens- Lebens- und Sterbensübung [...] [Leichenpredigt auf Hans Ludwig von Schaumberg]. Coburg 1663, fol. G2r.

72 Schrott, Konrad: Um Galgen, Rad und Schwert. Strafgerichtsbarkeit im Hochstift Bamberg 1540–1611. O. O. 1992, S. 268.

73 Dippold, Günter: Geschichte der Pfarrei Schney von ihrer Errichtung bis zum Westfälischen Frieden. In: Geschichte am Obermain 15 (1985/86), S. 147–176, hier S. 151.

74 Zur Besitzfolge des Ritterguts Schney vgl. Werner (wie Anm. 53), S. 101f.

75 StAB, B 76/XVIII, Nr. 332, fol. 21r–v.

76 StAB, B 54, Nr. 1480.

77 Über sie Hartmann, Johannes: Des heiligen Apostels Pauli Sorgfalt, und Gewißheit / selig zu werden / Wurde Am Tag der feyerlichsten Leich-Begängniß Der Weyland Hochgebohrnen Gräfin und Frau / Frauen Susannen Elisabethen, Vermählten Gräfin von Brockdorff, Gebornen Reichs-Freyin von Schaumberg [...] Montags den 18. Jan. 1740. in der Kirche zur Schney auf gnädigen Befehl gehaltenen Gedächtniß-Predigt [...]. Coburg o. J., S. 83–94.

78 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht 394, 3647.

79 Einen Abriß der Familiengeschichte bietet Rumohr, Henning von: Schlösser und Herrenhäuser in Ostholstein. Frankfurt a. Main o. J. [1973], S. 247–250; ders.: Zur Struktur des schleswig-holsteinischen Adels. In: Degn, Christian/Lohmeier, Dieter (Hrsg.): Staatsdienst und Menschlichkeit. Studien zur Adelskultur des späten 18. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein und Dänemark. Neumünster 1980 (Kieler Studien zur deutschen Literaturgeschichte 14), S. 23–56, hier S. 45f.

80 Hueck, Walter v. (Bearb.): Adelslexikon. Bd. 2. Limburg 1974 (Genealogisches Handbuch des

samen Güter auf den einzigen, posthum geborenen Sohn des Wolf Christoph, auf Hans Ludwig von Schaumberg (1608–1662), über. Ihm folgte sein Sohn Ludwig Ernst von Schaumberg (1647–1694) im Besitz nach.

Hans Ludwig von Schaumberg († 1584) lebte offenbar in Unterleiterbach, soweit er nicht als Burggraf von Rothenberg auf dieser Burg bei Schnaittach wohnte. Sein Sohn Wolf Christoph saß in Effelder (heute Lkr. Sonneberg), der unverheiratete Hans Ludwig († 1618) auf der Lauterburg bei Coburg, und hier sowie in Schney hielt sich Hans Ludwig von Schaumberg († 1662) vornehmlich auf. Das Schloß in Unterleiterbach, zu dem ein Brauhaus gehörte, nutzte man seit dem späten 16. Jahrhundert offenbar, soweit es noch stand, als bäuerliches Anwesen. Um 1680, als ein Großteil des Dorfes niederbrannte, wurde auch das alte Schloß vernichtet; anschließend ließ Ludwig Ernst von Schaumberg einen Neubau errichten⁷⁵.

Mit Ludwig Ernst von Schaumberg, der 1688 seinen Besitz und seine Rechte in Unterleiterbach dem Hochstift Bamberg vergeblich zum Kauf angeboten hatte⁷⁶, starb die Schneyer Linie seiner Familie im Mannestamm aus; das Erbe trat sein einziges Kind an, die Tochter Susanna Elisabetha von Schaumberg (1691–1739)⁷⁷, die wegen der Lehensnachfolge in Schney jahrzehntelang mit Herren von Schaumberg prozessieren mußte⁷⁸. Als Fünfzehnjährige heiratete sie 1706 Caj Bertram Benedikt von Brockdorff (1680–1710) aus holsteinischem Adel⁷⁹, der noch im selben Jahr die Reichsgrafenwürde erlangte⁸⁰. Brockdorff starb jung; fortan leitete seine Witwe, die beim Tod ihres Mannes erst 19 Jahre alt war, die Geschicke der Familie. Sie war es auch, die in ihrem Todesjahr 1739 den Grundstein zum neuen Unterleiterbacher Schloß legen ließ.

Während nach ihrem Tod Schney ausschließlich an ihren Sohn, Graf Lorenz Ernst Friedrich von Brockdorff (1710–1753) fiel, blieb Unterleiterbach gemeinsamer Besitz ihrer beiden Kinder. Das hiesige Gut gehörte also zur Hälfte der 1708 geborenen Tochter Susanna Sophia Amalia, die mit dem westfälischen Adligen Johann Friedrich Lothar von Hanxleden zu Delicke (gelegentlich auch

Hanxleben), Geheimm Rat und Oberjägermeister des Fürststabs von Fulda, verheiratet war. Aus dieser Verbindung gingen mehrere Kinder hervor, die als Erben ihrer Eltern Mitbesitzer des Gutes Unterleiterbach wurden. Am Leben waren 1740⁸¹ die Tochter Susanna Maria und drei Söhne: Adolph Casimir von Hanxleden († 1777), der zunächst ein Domkanonikat in Speyer erhielt⁸², dann aber den geistlichen Stand verließ, seinem Vater im Amt des fuldischen Oberjägermeisters nachfolgte und kinderlos starb⁸³, Friedrich Konrad Amand von Hanxleden (1733–1808), der Domherr in Paderborn, Passau (1776–1789) und Worms (nachgewiesen 1761–1802) wurde⁸⁴, und Leopold Friedrich von Hanxleden (1738–1808), der den Domkapiteln von Passau (seit 1753/63) und Regensburg (seit 1771) angehörte und dem Stift Mattsee bei Salzburg als Propst vorstand⁸⁵.

Die Brüder von Hanxleden, die ihren Unterleiterbacher Besitz offenbar vom brockdorffischen Amtmann zu Schney mitverwalten ließen⁸⁶, verkauften ihre Hälfte am Rittergut 1792 dem Bamberger Domdekan Johann Philipp Anton von Schaumberg († 1801)⁸⁷. Doch damit wollte sich der Eigentümer der anderen Hälfte, Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff (1752–1824), der einzige Sohn von Lorenz Ernst Friedrich, nicht abfinden, denn er beanspruchte das Einstandsrecht, die Möglichkeit also, anstelle des Käufers das Gut zum selben Preis von den Brüdern von Hanxleden zu übernehmen. Schaumberg freilich beharrte auf seinem Erwerb.

Als im August 1792 die Kirchweih herannahte – die Ausrufung des Kirchweihfriedens zeigte, in wessen Händen die Dorf- und Gemeindeherrschaft war –, drohte Brockdorff, er wolle „mit Mannschaft allda erscheinen [...], um seine vermeintliche Ansprüche mit thätiger Hand geltend zu machen“. Darauf wandte sich Schaumberg an den Bischof, er möge den Vogt von Zapfendorf anweisen, „sich mit Mannschaft in Bereitschaft zu halten“, um notfalls zugunsten des Domdekans eingreifen zu können⁸⁸. Die fürstbischöfliche Regierung erteilte den erbetenen Befehl an den Vogt von Zapfendorf; der Lichtenfelder Vogt sollte überdies verhindern, daß größere Gruppen brockdorffischer Untertanen von Schney nach Unterleiterbach zögen⁸⁹.

Am Kirchweihsonntag, dem 26. August 1792, zog der Zapfendorfer Vogt weisungsgemäß mit 100 Mann aus seinem Amt nach Unterleiterbach; er hatte „die bewährteste Mannschaft hiezu auszerlesen“. Der Lichtenfelder Vogt hatte nicht verhindern können, daß ebensoviele Männer aus Schney zur Stelle waren. Sie waren „einzel oder paarweise jenseits des Mayns über Unterbrunn“ nach Unterleiterbach gelangt, um hier für den Grafen einzutreten. Als der Kirchweihfrieden ausgerufen werden sollte, lieferten sich die Vertreter Brockdorffs und der Bevollmächtigte Schaumbergs ein Wortgefecht; es zeigte sich, daß keine Seite nachgeben würde. So ersuchte denn Schaumbergs Repräsentant den Zapfendorfer Vogt, ihm vier Männer zur Verfügung zu stellen. Schließlich zogen die Vertreter beider Herren, nachdem man gegen die Anwesenheit der jeweils anderen feierlich protestiert hatte, begleitet von Bewaffneten, gemeinsam zum Ort des Plantanzes⁹⁰, eines Tanzes unter freiem Himmel mitten im Dorf.

Dort verkündete der Schneyer Gerichtsdienner „das Friedgeboth namens des Herrn Grafen und der Freyherrn von Hanxleben“, woraufhin die schaumbergische Seite dazwischenrief: „Nicht Hanxleben, sondern Freyherr von Schaumberg.“ Als nun ein schaumbergischer Vertreter gleichfalls den Kirchweihfrieden ausrufen wollte, feuerten brockdorffische Leute Schüsse ab; erst mit einiger Verzögerung konnte er Frieden gebieten, während die Brockdorffischen den Platz verließen⁹¹.

Dieser Vorgang ist bezeichnend für die auf zahllosen Einzelrechten basierende Verfassung der fränkischen Herrschaften. Stets mußte man bedacht sein, daß nicht durch einen Rechtsakt der anderen Seite, und sei er noch so nebensächlich, ein Präzedenzfall

geschaffen würde, der vor Gericht ein stichhaltiges Argument abgäbe.

Schließlich gelang es Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff doch, den Hanxledenschen Anteil an Unterleiterbach zu erwerben. 1801 ist jedenfalls nur von Brockdorffschen, nicht von Hanxledenschen oder schaumbergischen Lehen die Rede⁹².

4. Die Pfarrei

Die Pfarrei Unterleiterbach hatte 1627 vier Hintersassen im Dorf⁹³. Eine Lichtenfelder Steuerrechnung aus dem Jahr 1600 weist vier „Heußlein“ als Besitz der Pfarrei nach, dazu das „Pfaffenhöfflein“, das die Herren von Schaumberg erkaufte hatten⁹⁴. Überdies ist seit 1602 ein Wirtshaus unter den Pfarrelehen nachweisbar⁹⁵, das am südlichen Ortsrand stand. Als einzige Bewohner von Unterleiterbach zahlten die Hintersassen der Pfarrei ihre Steuer an einen fürstbischöflich-bambergschen Steuereinnahmer.

Der Dreißigjährige Krieg verheerte Unterleiterbach, wie am Zustand der Pfarrelehen im Jahr 1653 sichtbar wird. Damals waren ein Wirtshaus, ein Häuslein, eine „abgebrandte Hoffstatt“ und eine weitere Hofstatt, die „derzeit öedt“ lag, der Pfarrei zinspflichtig⁹⁶; das Wirtshaus hatte „den gantzen schwedischen Kriege über, wie auch hernacher, alß es Fried worden, öth gestanden“⁹⁷. Ein Häuslein wurde offenbar in den 1670er Jahren wiedererrichtet⁹⁸. 1801 umfaßte der Besitz der Pfarrei ein „mit Stadel, Stallung, Bräuhaus nebst der Schildgerechtigkeit versehenes Wirthshaus, 2 andere mit Städeln versehene Häuser und ein Haus mit einer Schupfen“⁹⁹. In diesen vier Anwesen lebten 1750 sechs Familien, zwei davon zur Miete¹⁰⁰.

Da die Pfarrei Unterleiterbach nach 1633 nicht mehr besetzt wurde, der jeweilige Ebensfelder Pfarrer den Ort versah und die Erträge der Pfarrpründe einnahm, betrachtete man die Anwesen im 18. Jahrhundert fälschlicherweise als Ebensfelder Pfarrelehen¹⁰¹.

*

Fassen wir zusammen: Das Dorf Unterleiterbach, das hennebergischer, später sächsischer Besitz war, wurde an diverse Bürger- und Adelsfamilien zu Lehen ausgegeben. Die Marschalk von Rauneck – in ihrer Nachfolge die Herren von Schaumberg, später die Grafen von Brockdorff – waren die wichtigsten Grundherren, wobei sie zumindest einen Teil der Anwesen nicht als Lehen, sondern als freieigen besaßen.

1627 heißt es über Unterleiterbach: „Hatt 35 Heuser, 21 gehornden denen von Schaumberg zu, 7 dem doctori Schatten zu Koburck, 3 dem Zolnern zu Bamberg, 4 einen Geistlichen des Orts.“¹⁰² Anfang des 18. Jahrhunderts gab es in Unterleiterbach brockdorffische, zollnerische, guttenbergische und der Pfarrei zustehende Anwesen. Der Umstand, daß in einem Dorf vier oder fünf Grundherren Besitz hatten, war freilich gar nicht ungewöhnlich. In Prächting beispielsweise verteilten sich 57 Anwesen auf sage und schreibe dreizehn Herrschaften¹⁰³.

„Eyn freyh Dorf“? Dorfherr und Landesherr

Für jeden Ort sind heute die Zuständigkeiten klar geregelt; der Instanzenzug ist eindeutig. Es gibt unbestrittene Grenzen; soweit die Gemarkung eines Ortes reicht, sind bestimmte Behörden zuständig.

In der frühen Neuzeit war das anders, zumal in Franken. Viererorts überlappten sich Rechte verschiedener Herren, Befugnisse



Gasthaus zum Schwan (Hennemann) im Jahr 1920. An dieser Stelle stand das bambergische Wirtshaus.

und Ansprüche überschritten sich, und das gab zu ständigem Streit Anlaß. Konflikte waren freilich nicht nur die Folge der Herrschaftsverfassung, die nicht allein auf einem Rechtstitel beruhte, der Ausgang dieser Konflikte wurde vielmehr bestimmend für den Rechtsstatus eines Ortes, da durch die Kontroversen Zuständigkeiten abgegrenzt oder auch verschoben wurden.

1. Dorf- und Gemeindeherrschaft und Zenteinfallsfreiheit

Zentrales Element der Herrschaft war – zumindest in Franken – die Grundherrschaft. Sie sagte zunächst zwar nur etwas darüber aus, wem die Abgaben der Inhaber bestimmter Grundstücke zustanden, doch standen dem Grundherrn niedere Gerichtsbefugnisse zu. Aus solchen Befugnissen erwuchs die sogenannte Vogtei, ein Rechtsbündel, deren Inhaber Vergehen abstrafen, den Bewohnern der Anwesen ge- und verbieten und sie zu öffentlichen Arbeiten und zum Waffendienst aufbieten konnte. Die Vogtei über die adligen Lehen in Unterleiterbach übte die jeweilige Familie aus, über die Pfarrelehen aber der Bamberger Fürstbischof. Damit allerdings war der Keim zu Auseinandersetzungen gelegt. Die Ritter waren nur dem Kaiser untertan, nicht einem Fürsten wie dem Bamberger Bischof. Diesen Status der Reichsunmittelbarkeit hatten sie im 16. Jahrhundert errungen; seit 1555 war er reichsrechtlich unbestritten.

Um sich gegen die landesherrlichen Interessen besser zur Wehr setzen zu können, hatten sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts die Ritter bestimmter Landschaften, nicht selten über die Grenzen von Fürstentümern hinweg, zu dauerhaften Rittergesellschaften oder zeitlich befristeten Einungen zusammengeschlossen. Aus diesem Einungswesen war Ende des 15. Jahrhunderts der „Ritterkreis Landes zu Franken“ erwachsen, eine Zusammenfassung des gesamten Niederadels in diesem Raum. Nach und nach verdichteten sich

Adels 58), S. 115. – Seit 1672 waren die Brockdorff Lehnsgrafen des dänischen Königs.

81 Hartmann (wie Anm. 77), Trauergedicht der Enkelkinder.

82 Leinweber, Josef: Verzeichnis der Studierenden in Fulda von 1574 bis 1805. Frankfurt a. Main 1991 (Fuldaer Studien 3), S. 137.

83 StAB, G 32, Nr. 1/17, Schreiben vom 27.1.1777 (darin auch ein Hinweis auf die beiden überlebenden Brüder).

84 Über ihn und seinen Bruder Leopold Friedrich vgl. Hersche, Peter: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. I: Einleitung und Namenslisten. Bern 1984, S. 234; über sie auch Leinweber (wie Anm. 82), S. 137. Zu Friedrich ferner Krick, Ludwig Heinrich: Das ehemalige Domstift Passau und die ehemal. Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolgen ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung. Passau 1922, S. 96; Schwan, Erich (Bearb.): Die Protokolle des Wormser Domkapitels 1544–1802 (Abt. C 1 B Nr. 132–164). Analytischer Index. Darmstadt 1992 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 34), S. 48.

85 Über ihn Krick (wie Anm. 84), S. 92f.; Ringelmann, Edith: Die Säkularisation des Hochstifts und des Domkapitels Passau. Passau 1939, S. 97. – Er wohnte wohl in dem von ihm wiedererrichteten Schloßchen Haidenhof bei Passau.

86 StAB, G 32, Nr. 1/17, Schreiben vom 27.1.1777.

87 Über ihn Wachter, Friedrich: General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007–1907. Bamberg 1908, Nr. 8611. – Auffälligerweise fanden die beiden Domherren von Hanxleden einen Käufer, der ebenfalls Domkanoniker war.

88 StAB, B 67/XVII, Nr. 216, Schreiben vom 20.8.1792.

89 Ebd., Konz. vom 22.8.1792; StAB, B 67/V, Nr. 7, Prod. 20. Der Bischof lobte dieses Vorgehen; StAB, B 67/V, Nr. 8, Prod. 641. Rechtfertigung gegenüber Brockdorff; StAB, B 67/XVII, Nr. 217.

90 Hierzu und zum folgenden allgemein Dünninger, Josef/Schopf, Horst (Hrsg.): Bräuche und Feste im fränkischen Jahreslauf. Texte vom 16. bis 18. Jahrhundert. Kulmbach 1971 (Die Plasenburg 30), S. 111.

91 StAB, B 67/XVII, Nr. 216, Prot. vom 27.8.1792.

92 Roppelt, Johann Baptist: Historisch-topographische Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts und Fürstentums Bamberg. Nürnberg 1801, S. 433.

93 StAB, B 49, Nr. 203, „Designatio confitentium“.

94 StAB, Stb. 1362, fol. 166v.

95 StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 175r, weitere frühe Belege fol. 189r.

96 StAB, Stb. 1363, fol. 137r-v.

97 StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 187r.

98 StAB, Stb. 1364, pag. 288.

99 Roppelt (wie Anm. 92), S. 433.

100 StAB, B 22 d, Nr. 42, Prod. 36, fol. 6r.

101 So in StAB, B 67/XVII, Nr. 205, Schreiben vom 11.4.1778; Nr. 225, Schreiben vom 20.1.1797; Roppelt (wie Anm. 92), S. 433.

102 StAB, B 49, Nr. 203, „Designatio confitentium“.

103 Roppelt (wie Anm. 92), S. 243.

104 Zur Bedeutung der Dorf- und Gemeindeherrschaft, die unter den diversen Herrschaftsrechten die „stärkste Symbolkraft eigentlicher Landeshoheit“ besaß, vgl. Hofmann, Hanns Hubert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. München 1962 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), S. 52f.

105 Zur Frage, was unter die Hochgerichtsbarkeit falle, vgl. Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 57f.

106 StAC, LA D 947, fol. 2v.

107 Zu Leibzeichen vgl. Schrott, Um Galgen (wie Anm. 72), S. 71–75 et passim.

108 StAB, B 67/XVII, Nr. 4333, fol. 175r.

109 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 104f. Erwähnt bei Bundschuh, Johann Kaspar: Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken. Bd. 5. Ulm 1802, Sp. 635

110 StAB, B 67/XVII, Nr. 218, Schreiben vom 5.4.1792.

111 StAC, LA D 947, fol. 2v.

112 Siehe unten.

113 StAB, B 67/XVII, Nr. 4333, fol. 175r.



Brücke über den Leiterbach, der Übergabeort für Verbrecher

die Organisationsformen: 1515 hören wir erstmals von einer Gliederung des fränkischen Ritterkreises in sechs Orte oder Kantone. Seine zentrale Auflage war es, die Freiheit der Ritterschaft zu sichern und die Obliegenheiten gegenüber Kaiser und Reich zu erfüllen. So trieb der jeweilige Kanton die Steuer (nicht zu verwechseln mit den Abgaben an den Grundherrschaftlichen Hintersassen ein, die dann dem Kaiser – nicht dem Reich – zufließt. Ferner regelten die Kantone seit dem späten 17. Jahrhundert Fragen der Handwerksaufsicht, des Münzwesens, des Straßenbaus, der Seuchenpolizei – Fragen, die auf Ebene des einzelnen Ritterguts nicht wirklich hätten gelöst werden können.

Der stärkste Grundherr am Ort – und das waren in Unterleiterbach die Schaumberg – errang im 16. Jahrhundert in der Regel die Dorf- und Gemeindeherrschaft, d. h. er kontrollierte die kommunale Verwaltung, er sprach Recht bei Vergehen und minder schweren Verbrechen auf den öffentlichen Wegen oder auf freiem Feld¹⁰⁴. Für schwere Verbrechen¹⁰⁵, die eine Todes- oder schwere Leibesstrafe nach sich zogen – Gefängnisstrafen kannte man bis ins 18. Jahrhundert kaum –, auch für Selbstmorde und tödliche Unfälle war freilich der Bamberger Bischof als Inhaber der Zenten Lichtenfels und Memmelsdorf zuständig; die Zent hatte, anders als die Vogtei, einen festgelegten Sprengel und klare Grenzen, die zuweilen durch Steine markiert waren.

Doch Unterleiterbach war, wie es 1531 einmal heißt, „eyn freyh Dorf“¹⁰⁶. Wenn eine Tat geschah, die in die Zuständigkeit der Zent fiel, dann durften die bischöflichen Beamten Unterleiterbach nicht betreten. Die Linie um den Ort, die sie nicht überschreiten durften, war mit Grenzsteinen gekennzeichnet. Der Dorfherr, der Herr von Schaumberg oder später der Graf von Brockdorff, übte die limitierte Zent aus: Er ließ das Leibzeichen nehmen – meist wurde dem Toten als Beweis für den Mord oder Suizid ein Finger abgeschnitten, zuweilen nur ein Stück seiner Kleidung¹⁰⁷ –, er ließ, falls ein Mord oder ein anderes schweres Verbrechen vorgefallen war, den Täter festnehmen und übergab Leibzeichen und Übeltä-

ter den bischöflichen Beamten; der Punkt, an dem diese Auslieferung vor sich ging, lag außerhalb des Dorfes und war genau festgelegt; im Falle Unterleiterbachs handelte es sich um das steinerne Brücklein über den Leiterbach¹⁰⁸. Im Jahr 1700 wurde die seit Jahrhunderten übliche Vorgehensweise in einem Vertrag zwischen dem Bamberger Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn (reg. 1693–1729) und dem Ritterkanton Gebürg, dem das Rittergut Unterleiterbach zugehörte, allgemein festgeschrieben. Der Bischof räumte darin den Reichsrittern die sogenannte Zenteinfallsfreiheit für ihre Dörfer ein: Die bambergischen Zentbeamten durften nicht selbst vor Ort eingreifen, sondern mußten sich das Leibzeichen und den Täter von den adligen Vertretern außerhalb der Siedlung ausliefern lassen; Bamberg verblieb „allein noch die kostspielige Aburteilung und Justifikation des überstellten Täters“¹⁰⁹. 1767 wurde die Vereinbarung dahingehend präzisiert, „daß der hochstiftische Cent-Beamte, wenn er das centmäßige Verbrechen zuerst in Erfahrung bringt, hievon dem adelichen Amt Nachricht ertheilen und die Auslieferung binnen 24 Stunden verlangen soll“¹¹⁰; wenn dies nicht geschehe, dann durfte der Zentherr offenbar selbst einschreiten.

Freilich hielt sich Bamberg nicht immer an die Rechtslage, sondern fiel mit Bewaffneten in das Dorf ein. Dies ist erstmals für 1531 belegt, als der Vogt von Hallstadt mit bambergischen Untertanen im Dorf ohne Zustimmung Gertraud von Schaumbergs oder ihrer Vormünder einen Mann verhaftete¹¹¹. Im späten 18. Jahrhundert häuften sich solche Fälle¹¹².

Unterleiterbach lag an der Grenze zwischen zwei bischöflichen Zentbezirken. Deshalb mußte der Dorfherr einen Boten nach Lichtenfels und einen nach Memmelsdorf entsenden, und der Vogt – der Verwaltungs- und Gerichtsbeamte –, der als erster zur Stelle war, war für diesen Fall zuständig¹¹³. Eine Notiz des frühen 16. Jahrhunderts beschreibt den genauen Modus, der schon damals als althergebracht charakterisiert wird: Sei ein „frayschlicher Handel“ vorgefallen, habe der Dorfherr das Leib-

zeichen „genommen und an ein lange Stangen gesteckt und hat die Stangen auf die Prucken vor dem Dorf gesteckt“. Dann mußten zwei Boten auf die Brücke gehen, sich die Hände geben und sogleich auf den Weg machen, der eine nach Lichtenfels, der andere nach Memmelsdorf¹¹⁴. Da der Vogt, wenn er tätig wurde, Gebühren erhob, die einen Teil seiner Besoldung bildeten, dürften sich die beiden Konkurrenten beeilt haben. Als 1593 ein Flößer ertrunken in einem Altwasser des Mains gefunden wurde, traf als erster der Memmelsdorfer Vogt ein¹¹⁵.

Bei Fragen der Verwaltung – zu denen die Einfälle in das Dorf zählten – galt der Vogt von Lichtenfels als für Unterleiterbach zuständig. Wenn Gefahr im Verzug war, beauftragte die Bamberger Regierung im 18. Jahrhundert aber immer häufiger den Vogt von Zapfendorf, nachdem dort seit etwa 1676 ein Vogteiamt bestand¹¹⁶. Als 1777 der Zapfendorfer Vogt, um bambergische Deserteure zu verhaften¹¹⁷, das brockdorffische Wirtshaus zu Unterleiterbach durchsuchte, protestierte nicht nur der Graf, sondern auch der Lichtenfelser Vogt: Sein Zapfendorfer Kollege sei „gar keine Jurisdictions-Gattungen in, zu und um [...] Unterleiterbach zu exerciren berechtiget“¹¹⁸. In den folgenden Jahrzehnten wurde aber Unterleiterbach – ob durch einen förmlichen Akt oder durch die Verwaltungspraxis, ist unklar – dem Amtssprengel des Zapfendorfer Vogts zugewiesen¹¹⁹.

2. Streit um das bambergische Wirtshaus

Schwierigkeiten waren überdies vorprogrammiert, weil der Dorfherr zwar grundsätzlich Einfälle des Zentherrn nicht hinzunehmen brauchte, dieses Recht sich aber auf ein Haus nicht erstreckte, nämlich auf dasjenige Wirtshaus, das Pfarrlehen und damit dem Bischof untertan war. Wahrscheinlich hatte es im 16. Jahrhundert der Pfarrer errichtet, und zwar außerhalb des Machtbereichs des Dorf- und Gemeindeherrn: vor dem Dorf in Richtung Bamberg; offenbar ist es identisch mit dem heutigen Gasthof Hennemann (Schloßstraße 2). Hier, aber nur hier, durfte der zuständige bischöfliche Vertreter – bis weit ins 18. Jahrhundert der Lichtenfelser, dann der Zapfendorfer Vogt – selbst zugreifen¹²⁰; es lag außerhalb des mit Grenzsteinen gekennzeichneten¹²¹ schaumbergischen zenteinfallsfreien Bezirks.

Diese besondere Rechtssituation verstand Bamberg zu nutzen. 1646 erfuhr man in Lichtenfels, daß in Unterleiterbach ein Mann seit zwei Jahren offenkundig in einer ehebrecherischen Beziehung lebte, allerdings auf einem schaumbergischen Anwesen. Daraufhin zog der Lichtenfelser Vogt mit bewaffneten Bürgern nach Unterleiterbach. Da man den Mann nicht zu Hause verhaften konnte, wandte man eine List an. Einige Lichtenfelser legten ihre Waffen ab, gingen zu ihm und lockten ihn unter einem Vorwand ins bambergische Wirtshaus, wo er dann festgenommen wurde. Bamberg rechtfertigte sein Vorgehen damit, der Mann sei „in ofentlichem Ehebruch lebend in die 2 Jahr der Orthen ohne Scheu gedultet“ worden¹²²; Schaumberg habe folglich seine Auslieferungspflicht verletzt.

Solche Vorkommnisse zogen mehr oder weniger scharfe Proteste und nicht selten umfangreiche Briefwechsel nach sich, durch die, oft in epischer Breite und unter Hinweisen auf althergebrachtes Recht und frühere Präzedenzfälle, die eigene Ansicht dargestellt und gegen das Vorgehen der gegnerischen Partei feierlich Widerspruch eingelegt wurde. Im Jahr 1678 jedoch wurde sogar das Reichskammergericht in Speyer damit befaßt.

Die Stimmung zwischen Ludwig Ernst von Schaumberg und den Lichtenfelser Beamten war damals gespannt, da es um ein Stückchen Land am Main zwischen Lichtenfels und Schney zu heftigem Streit gekommen war. In dieser Situation nahte die Unterleiterbacher Kirchweih.

Wie erwähnt, gab es zwei Wirtshäuser, das schaumbergische und das bambergische, das dem Dorfherrn, dem Herrn von Schaumberg, ein steter Dorn im Auge war. Gerade an der Kirchweih, dem Hauptgeschäft des Jahres, herrschte stets Konkurrenz, die aber normalerweise spielerisch ausgetragen wurde¹²³. Die umliegenden Dörfer zogen mit Trommeln und Pfeifen nach Unterleiterbach und verteilten sich auf die beiden Gaststätten¹²⁴. Einst, so erzählte man sich um 1680, sei es üblich gewesen, daß die Besucher des Wirtshauses, vor dem die meisten Menschen sich zum Tanz aufstellten, von den Gästen des anderen Wirtshauses einen Hammel spendiert bekamen. Einmal seien im schaumbergischen Wirtshaus 325 Personen gewesen, die sich schon als Sieger gewähnt hätten, doch im bambergischen Wirtshaus habe man 350 gezählt.

An der Kirchweih war es üblich, daß in den Wirtshäusern um ein „Kleinod“ gespielt wurde; dieser Preis, im späten 17. Jahrhundert oft ein Hemd, wurde auf einer Stange aus einem der Fenster des Obergeschosses gehängt. Darüber war es schon einmal Ende der 1620er Jahre zum Streit gekommen. Die adligen Dorfherrn wollten das Kleinod am bambergischen Wirtshaus, das sie für eine unberechtigte Neuerung hielten, herabwerfen lassen; um dies zu verhindern, wurde der Ebensfelder Schultheiß „mit 6 Mußquetiren dahin commandiret und ihme anbefohlen worden, die Mußquetir scharpf laden zu lassen“. Allerdings sei kein einziger adliger Hintersaß ins bambergische Wirtshaus gekommen. Umgekehrt sei allen fürstbischöflichen Untertanen im Amt Lichtenfels geboten worden, eine „einzig Maß Biehr nicht in dem schaumberg[ischen] Würthshauß zue trinckhen“¹²⁵.

Als am 28. August 1678 der bambergische Wirt zu Unterleiterbach ein Hemd als Kleinod aushängte, kamen der schaumbergische Jäger aus Schney und ein schaumbergischer Hintersaß aus Unterleiterbach mit Gewehren zum Wirtshaus und feuerten über 30 Schüsse auf das Hemd ab. Denn Schaumberg bestritt nach wie vor dem bambergischen Wirt das Recht, bei der Kirchweih ein Kleinod auszuloben; das stehe nur seinem Wirtshaus zu.

Als die Lichtenfelser Beamten von dem Vorfall erfuhren, zog der Vogt noch am Kirchweihsonntag mit 30 bewaffneten Bürgern nach Unterleiterbach und eröffnete demonstrativ im bambergischen Wirtshaus feierlich den Kirchweihanzug. Als der „Hofmann“ Schaumbergs – d. h. der Inhaber des schaumbergischen Hofguts – hinzukam und den Lichtenfelser Vogt (wie dieser meinte) aufs Größte beleidigte, setzte sich der Vogt zur Wehr. Er habe, berichtete er später dem Bischof, „nicht ermanglet, ihme mein in Handten habenden Stockh ahn Kopf zu zerschlagen“¹²⁶; ferner bedrohte er ihn wohl mit gezogenem Degen. Der Geschlagene floh, verfolgt vom Vogt und den Lichtenfelsern, zum „Hoffhauß“, mithin in ein Anwesen des Dorfes, in dem der Vogt eigentlich von Amts wegen nicht tätig werden durfte. Der Schneyer Jäger und der „Hofmann“ verschanzten sich dort, doch die Bambergischen drangen ins Haus ein. Sie hätten, so Schaumberg, „meine Leuth überfallen, niedergeschlagen, gestoßen, verwundet“, sogar eine Wöchnerin aus dem Bett gezerrt und geprügelt, außerdem „in dem Hauß viel Sachen entwendet“. Den Jäger und den Hofmann nahm der Vogt „in Ketten und Banden“ mit nach Lichtenfels, wo er sie ins Gefängnis warf¹²⁷.

Nun folgten erzürnte Briefwechsel zwischen Schney und Bamberg. Die eine Partei warf der anderen Rechtsbruch vor. Schließlich klagte Schaumberg beim Reichskammergericht in Speyer¹²⁸. Anwälte verfaßten Prozeßschriften; eine vom Gericht bestellte Kommission vernahm 1684 ältere Männer als Zeugen, durch deren Aussage die Rechtsansprüche der Kläger untermauert werden konnten¹²⁹. Die Sache zog sich über Jahre hin; letztlich aber verlief sie, wie so viele Prozesse bei den obersten Reichsgerichten, im Sande. Die beiden Gefangenen mußten zwei Monate in einem Lichtenfelser Kerker schmoren, dann zwei Wochen mit Fußketten

114 StAC, LA D 947, fol. 6r.

115 Schrott, Konrad: Die Zent Memmelsdorf. Ein Beitrag zur Heimatkunde des Bamberger Landes. Drosendorf 1970, S. 77.

116 Jandeseck, Reinhold: Zapfendorf – Barocke Kultur im Hochstift Bamberg auf dem Land. In: Gunzelmann, Thomas (Hrsg.): Zapfendorf. Landschaft – Geschichte – Kultur. Zapfendorf 1986, S. 143–182, hier S. 149.

117 Siehe unten.

118 StAB, B 67/XVII, Nr. 205, Schreiben vom 11.4.1778.

119 Jandeseck (wie Anm. 116), S. 149.

120 StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 175r, weitere frühe Belege fol. 189r.

121 Vom Wirtshaus heißt es 1678, es sei „ausserhalb denen Zentsteinen gelegen“. StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 105v.

122 StAB, B 67/XVII, Nr. 4333.

123 Zum folgenden StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 22v.

124 Ein 82jähriger erinnerte sich 1678, „daß öfters 200 und mehr Mann von denen benachbarten Dörfern mit Trommel und Pfeifen in das Pfarrlehenwirtshaus miteinander auf einen Haufen in die Kirchweih gezogen“. StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 259v.

125 StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 23r.

126 Ebd., fol. 2v.

127 Ebd., fol. 8r.

128 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht 11309.

129 StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 244r–260v.

Schanzarbeit bei der Kronacher Festung Rosenberg leisten und wurden schließlich freigelassen¹³⁰.

Bei der Kirchweih im folgenden Jahr, 1679, herrschte Nervosität. Vorsorglich zog der Lichtenfelser Vogt mit acht Musketieren ins bambergische Wirtshaus, hing das Kleinod aus und eröffnete den Kirchweihanz. Ein schaumbergischer Beamter ließ ihn zur Schranke rufen, die am Eingang und Ausgang der Dorfstraße aufgestellt war, und protestierte am Schlagbaum (und damit an der Gerichtsgrenze) gegen das bambergische Vorgehen; der Vogt protestierte seinerseits – dabei blieb es¹³¹. Allerdings hatte Schaumberg seinen Untertanen untersagt, ins bambergische Wirtshaus zu gehen; wenig später konterte die Bamberger Regierung, indem sie allen bambergischen Untertanen verbot, im schaumbergischen Wirtshaus Bier zu holen¹³² – beides Verbote, die wohl nicht sehr lange beachtet wurden.

3. Konflikte um die Zenteinfallsfreiheit

Die limitierte Zent, auf die der Dorf- und Gemeindegott von Unterleiterbach pochen konnte, war der bischöflichen Regierung und den bambergischen Beamten ein Dorn im Auge, namentlich dann, wenn daraus konkrete Mißstände erwachsen. Als 1794 der Steuereinnahmer von Banz einen „liederlichen Bursch“ aus Gleusdorf, bewacht von vier „Ausschüssern“ – zu Militär- und Polizeidiensten auf Abruf verpflichteten Untertanen, die auch als „Landsoldaten“ bezeichnet wurden – , nach Bamberg bringen lassen wollte, nutzte der Gefangene die Rechtslage zur Flucht. Als er über starken Hunger klagte, brachten seine Begleiter ihn ins bambergische Wirtshaus zu Unterleiterbach. Beim Weggehen „sprang der Bursch in einen nahe allda offen gestandenen Stadel, welcher graf brockdorffisches] Lehen ist, die Ausschüßer wollten ihn herausnehmen, allein die brockdorffische Unterthanen und Schultheiß riefen aus, hier wäre Freyheit, und wollte der Schultheiß den Ausschüßern, wenn sie nicht weigen [= weichen] thäten, die Flinte abnehmen und gabe durch einen Schuß das Signal, damit mehrere Bauern zusammengekommen, somit die 4 Ausschüßer dem Gewalt der Bauern ausweichen müssen“¹³³.

Der Geflohene sollte nach „Bamberg zum dasigen Militair eingeliefert werden“¹³⁴; er wurde durch seine Flucht zum Deserteur. Die recht häufige Fahnenflucht war im 18. Jahrhundert ein Hauptproblem der Heere¹³⁵. Desertion lag aber nicht nur dann vor, wenn ein Soldat flüchtete, der einem stehenden Heer angehörte, sondern auch dann, wenn ein „Landsoldat“, der nur bei Bedarf – meist vom zuständigen Vogt – aufgeboden wurde, sich für ein fremdes Heer anwerben ließ. Größere Mächte unterhielten Werber, die sich in anderen Territorien bemühten, Soldaten für ihren Fürsten zu gewinnen. Solche Werber – 1774 ist von einem „Werb-Corporal“, 1777 von einem Dragonerunteroffizier die Rede¹³⁶ –, die für die kaiserliche Armee tätig waren, hielten sich zuweilen, die rechtliche Insellage des Dorfes nutzend, in Unterleiterbach auf, wobei sie im brockdorffischen Wirtshaus logierten. Von Unterleiterbach aus bemühten sie sich, geschützt durch die Zenteinfallsfreiheit, bambergische Untertanen aus den Nachbarorten zu verpflichten, ohne daß die Bamberger Regierung problemlos hätte eingreifen können.

Als es einem Werber Ende 1774 gelang, drei bambergische Grenadiere zur Fahnenflucht zu verleiten, schritt der bambergische Leutnant Franz Roppelt ein, der gerade den Neubau der Chaussee bei Unterleiterbach¹³⁷ überwachte und sein Quartier im bambergischen Wirtshaus hatte. Er ging ins brockdorffische Wirtshaus und erklärte die dort anwesenden Deserteure für verhaftet. Der gräfliche Schultheiß weigerte sich, Hilfe zu leisten: Die meisten Einwohner seien brockdorffische Untertanen und dürften ihn nicht unterstützen, vielmehr würde sich, so Roppelts

Bericht, „die ganze Gemeinde gegen mein Verfahren setzen und dem Werber hülfliche Hand leisten“; die drei bambergischen Untertanen des Ortes seien gerade nicht zu Hause. So schickte Roppelt nach Zapfendorf, um von dort „Mannschaft“ anzufordern, doch der Werber drohte dem Boten, ihm den Schädel entzweizuschlagen, wenn er sich auf den Weg mache. Schließlich nutzten zwei Deserteure das Durcheinander zur Flucht; lediglich den dritten konnte Roppelt überwältigen und ins bambergische Wirtshaus bringen¹³⁸.

Als Ende 1777 lautbar wurde, daß der kaiserliche Unteroffizier, der sich in Unterleiterbach aufhielt, „einen Land-Soldaten von Unterbronn angeworben hätte“, fielen der Vogt von Zapfendorf und Roppelt, der zwischenzeitlich zum Oberleutnant avanciert war, in Unterleiterbach ein und umstellten durch 18 Ausschüßer das brockdorffische Wirtshaus. Roppelt durchsuchte das Haus, ohne den Deserteur zu finden – der Werber hatte ihn bereits nach Coburg gebracht¹³⁹ –, und rief den in der Gaststube Sitzenden beim Gehen zu: „Wir wollen schon noch öfters kommen, und kan es wohl die Woche noch ein paarmal geschehen.“¹⁴⁰

Im Januar 1778 berichtete der Vogt von Zapfendorf nach Bamberg, er habe „einen Land-Soldat aus Schweißdorf, einen von der bambergischen Gard, dann einen bambergischer [!] Mousquetier aus dem nemlichen wirthshauß heraußgenommen“. Es habe sich jedoch der brockdorffische Revierjäger zu Unterleiterbach „und einige grafliche Unterthanen [...] widersetzt und den Herrn Lieutnant Roppelt selbst in arrest genommen, bis ich mit hinlänglicher Mannschaft nachgekommen“. Nun forderten die Unterleiterbacher, der Vogt solle „die Leuth nicht wegführen, bis ihr Herr Amtmann von der Schney und der kayserliche] Werber [...] ankommen würde“.

Sein Vorgehen, das gegen die Zenteinfallsfreiheit verstieß, rechtfertigte der Zapfendorfer Vogt Ludwig Röder weniger mit juristischen als vielmehr mit praktischen Gründen: „Meines [...] Davorhaltens würde es für einen Landesherrn hart seyn, wann er von seinen Vasallen und in seinen Territorio, kaum 3 Stund weit von der Residenz und an einer öffentlichen Landesstrassen, seine meinedige Außreisser anerst requiriren solte, da solche in den ritterschäfflichen Wirthshauß sogleich weggeführt werden“; hätte er die Rückkunft des Werbers abgewartet, wie von den Einwohnern gefordert, wäre er der Deserteure sicherlich nicht habhaft geworden¹⁴¹. Den Protesten des Grafen Brockdorff und des Ritterkantons Gebürg hielt die Bamberger Regierung entgegen, man habe das Recht des Grafen nicht verletzen wollen, jedoch müsse dem Landesherrn freistehen, falls Deserteure nicht ordnungsgemäß ausgeliefert würden, sich ihrer „ohnmittelbahr zu bemächtigen“¹⁴².

Intern äußerte die Regierung sich deutlicher: Man meinte, daß der Dorfherr „der vergünstigten Auslieferungsbefugnis sich allerdings ohnwürdig gemachet [habe] und jener gerad entgegenhandlet“¹⁴³. Damit beschritt Bamberg einen neuen Weg in der Argumentation: Man betrachtete die Zenteinfallsfreiheit nicht als zwischen Dorfherr und Zentherr vereinbart, sondern als landesherrliche Gnade für den Vasall, die zwar gewährt worden sei, aber auch wieder entzogen oder außer Kraft gesetzt werden könne.

Im übrigen sah Bamberg die limitierte Zent als auf die brockdorffischen Anwesen beschränkt an. Als im Frühjahr 1792 die Magd des Müllers ein uneheliches Kind zur Welt brachte, stürmte der Vogt von Zapfendorf mit einem „Centcommando“ die Weihersmühle, die ein zollnerisches Lehen war, verhaftete die Magd und brachte sie gefangen nach Zapfendorf. Der protestierende Graf Brockdorff erhielt den Bescheid, die ihm zugestandene Zenteinfallsfreiheit erstreckte sich nur auf seine eigenen Hintersassen, und die Zollner könnten ein entsprechendes Recht nicht beanspruchen, da dies auf Rittergüter beschränkt sei¹⁴⁴.

130 Ebd., fol. 28r.

131 Ebd., fol. 169r–170r.

132 Ebd., fol. 171r–v.

133 StAB, B 67/XVII, Nr. 222, Prot. vom 31.12.1794.

134 Ebd., „Rescript“.

135 Schubert, Ernst: Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts. Neustadt a. d. Aisch ²1990 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 26), S. 146–150.

136 StAB, B 67/XVII, Nr. 205, undat. Schreiben von Franz Roppelt und Prot. vom 13.12.1777.

137 Vgl. dazu den Aufsatz von Thomas Gunzelmann im vorliegenden Band.

138 StAB, B 67/XVII, Nr. 205, undat. Schreiben von Franz Roppelt.

139 Ebd., Schreiben vom 9.2.1778.

140 Ebd., Prot. vom 13.12.1777.

141 Ebd., Schreiben vom 9.2.1778.

142 Ebd., Konz. vom 27.7.1779.

143 Ebd., Schreiben vom 23.11.1778.

144 StAB, B 67/XVII, Nr. 218.



Ausschnitt aus einer Karte des Hochstifts Bamberg, gezeichnet 1796 von Johann Baptist Roppelt (Staatsarchiv Bamberg, A 240, T 1584)

4. „Territorialherrschaft“

Im Streit um die Zenteinfallsfreiheit klang immer häufiger die grundsätzliche Frage an, ob Unterleiterbach der Landesherrschaft des Bamberger Fürstbischofs unterstehe und in welchem Verhältnis die Herrschaft des adligen Dorfherrn zum Landesherrn stehe. War der Bischof bloß der Herr über die Nachbarorte von Unterleiterbach, dem im Dorf einzig die – durch die Einfallsfreiheit obendrein eingeebte – Hochgerichtsbarkeit zustand, oder erstreckte sich die fürstliche Gewalt auf Unterleiterbach, eingeschränkt allein durch die dem Rittergutsinhaber gewährten Sonderrechte?

Die kontroversen Positionen wurden 1736 niedergeschrieben, als sich ein Streit über die Frage entspann, ob die Gräfin von Brockdorff aus eigener Macht ein weiteres Wirtshaus in Unterleiterbach genehmigen dürfe. Der gräfliche Verwalter zu Schney be-

gründete sein Ja mit dem Argument, dem Hochstift stehe in Unterleiterbach außer den Befugnissen des Diözesanbischofs und der Lehenshoheit über das bambergische Wirtshaus „nicht das allermindeste“ zu. Es handle sich um „ein ritterschaftlich, zum Ort Gebürg gehörig Dorf“, in dem bekanntlich die Gräfin „die völlige Hoheit oder superioritas territorialis“ besitze. Doch der Lichtenfelser Vogt Johann Joseph Stenglein (1708–1767)¹⁴⁵ widersprach. Voller Herablassung verwies er den Schneyer Verwalter ob seines „einfältigen“ Schreibens in die „Juristen-Schuhl“ und legte in aller Ausführlichkeit dar, daß dem reichsunmittelbaren Adel die Landeshoheit („jurisdictio territorialis“) eben nicht zukomme¹⁴⁶. Auch bei anderer Gelegenheit zeichnete sich Stenglein durch eine klar gegen die niederadlige Herrschaft gerichtete Haltung aus¹⁴⁷.

Doch die 1736 geäußerte Ansicht des brockdorffischen Verwalters war so absurd nicht, wie Stenglein vorgab. Der Jurist Anton Wilhelm Ertel hatte in einem 1699 erschienenen Werk festgestellt:

145 Über ihn Dippold, Günter: 250 Jahre Lichtenfelser Rathaus. Lichtenfels 1993 (Lichtenfelser Hefte zur Heimatgeschichte 1), S. 13f.; Stenglein, Andreas Seb.: Der Hofrat Johann Josef Stenglein und seine Abkömmlinge. Bamberg-Gaustadt 1997, S. 3f.

146 StAB, B 76/XVIII, Nr. 332, fol. 6r–7r (Verwalter) und 8r–10v (Vogt). – Die Ansicht, daß nur ein Reichsstand Landeshoheit besitzen könne, hatte sich – nicht unwidersprochen – in den westfälischen Friedensverhandlungen durchgesetzt. Pfeiffer, Gerhard: Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft. In: JffL 22 (1962), S. 173–280, hier S. 184.

147 Winkler, Richard: Die Landschaft im Bild handgezeichneter Karten aus vier Jahrhunderten. In: Dippold, Günter / Urban, Josef (Hrsg.): Im oberen Maintal, auf dem Jura, an Rodach und Itz. Landschaft, Geschichte, Kultur. Lichtenfels 1990, S. 15–68, hier S. 29f.

„Der unmittelbare Reichsadel gaudiert die Reichsoberkeit oder Territorialsuperiorität eben wie die anderen undiskutierlichen Reichsstände in der gleichen Art, zumal die Reichsritterschaft ihr eigen Distrikt, Territorium und Gebiet hat.“¹⁴⁸ Daß die Mehrzahl der Reichsritter die Blutgerichtsbarkeit nicht besaß, widersprach dem nicht, denn nach einhelliger Meinung der frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten war sie kein zwingender Baustein der Landeshoheit¹⁴⁹. Melchior Goldast verglich die Hochgerichtsbarkeit 1614 mit einem Nebel, der auf einem Wald oder Weiher liege¹⁵⁰.

Möglicherweise spiegelt der 1739 begonnene Bau des Brockdorffschen Schlosses die ritterschaftliche Rechtsauffassung. Denn für die Lage am Ortsrand mag neben ästhetischen Gesichtspunkten deren demonstrativer Charakter bestimmend gewesen sein. Das Wappenrelief an der Front des Schlosses zeigte jedem Reisenden auf der Landstraße, daß er kein bambergisches, sondern ein ritterschaftliches Dorf vor sich habe. Gerne hätte Graf Lorenz Ernst Friedrich von Brockdorff sein Wappen auch an der Valentinikapelle gesehen. 1742, als sie fertiggestellt war, forderte er, es müsse innen und außen angebracht werden¹⁵¹ – offenkundig ohne Erfolg: Während das fürstbischöfliche Wappen über dem Hauptportal prangt und im Deckengemälde nicht fehlt, sucht man das Brockdorffsche Wappen vergebens.

Den Reichsrittern eine Quasi-Landesherrschaft zuzugestehen, waren die Fürsten freilich immer weniger bereit. Unter dem Einfluß aufklärerischen Gedankenguts zielte deren Politik immer stärker darauf ab, die Herrschaftsrechte des Adels in ihrem „geographischen Territorium“¹⁵² zurückzudrängen¹⁵³. Dies gilt namentlich für die von einem Dynastengeschlecht regierten Territorien; in den geistlichen Fürstentümern, wo der Regent oft selbst einer nie-



Wappen des Bamberger Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn (reg. 1693–1729) an der Valentinikapelle in Unterleiterbach

deradligen Familie entstammte und die Domherren von gleicher Herkunft waren, fielen die Angriffe auf die reichsritterlichen Positionen in der Regel gemäßiger aus.

Gemeinsam war der Politik der fränkischen Fürstentümer freilich, daß ihr Verhalten gegenüber den ritterschaftlichen Herrschaften auf der althergebrachten, durch zahllose Streitigkeiten geformten Rechtslage basierte. Einen ganz anderen Weg beschritt Karl August von Hardenberg (1750–1822), der – mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet – namens des preußischen Königs die fränkischen Markgraftümer Bayreuth und Ansbach regierte, seit sie 1792 an die Zollersche Hauptlinie gefallen waren. Ungeachtet früherer Rechtspositionen, selbst von den Markgrafen geschlossene Verträge mißachtend, nahm Hardenberg den reichsritterlichen Gütern ihre Unabhängigkeit vom umgebenden Fürstentum. Hardenberg ließ sich seine bereits begonnene Politik 1796 durch eine königliche Instruktion legitimieren. Diese postulierte die fränkischen Markgraftümer als „ein völlig geschlossenes Land“; innerhalb der Grenzen gebe es nur die Landeshoheit des Fürsten und kein anderes, davon unabhängiges Herrschaftsrecht.

Zu Recht hat Fritz Hartung das Vorgehen Hardenbergs, der sich nötigenfalls auf Gewalt stützte, als völlig neuartig charakterisiert. „Es war ein schlechthin revolutionärer Akt, zu dem Hardenberg seinen König veranlaßte.“ Zugrunde lag die „Theorie von der Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit und Ausschließlichkeit der Souveränität des Staates. Sie hatte das 18. Jahrhundert beherrscht, Rousseau hatte sie scharf formuliert, die französische Nationalversammlung hatte sie praktisch zu verwirklichen gesucht [...]. Der Gedanke der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des Staates lag den brandenburgischen Revindikationen in Franken [...] zugrunde“¹⁵⁴.

Auch in geistlichen Fürstentümern wie dem Hochstift Bamberg war solches Gedankengut nicht unbekannt. Dies zeigte sich im Sommer 1796, als von seiten Bambergs die brockdorffische Herrschaft über Unterleiterbach praktisch in Frage gestellt wurde.

Damals herrschte Krieg zwischen dem revolutionären Frankreich und dem Reich. Nachdem die Franzosen unter General Jourdan Anfang August ins Hochstift Bamberg eingefallen und bis in die Oberpfalz vorgedrungen waren, mußten sie sich Ende August in den Raum Würzburg zurückziehen. Hier, genauer: bei Oberpleichfeld wurden sie am 3. September vom kaiserlichen Heer unter Erzherzog Karl, dem Bruder des Kaisers, so schwer geschlagen, daß sie Franken verlassen mußten¹⁵⁵.

Die Kriegshandlungen erforderten erhebliche Transportleistungen, um die Versorgung der Truppen sicherzustellen. Zu diesem Zweck mußten von den bambergischen Untertanen Wagen und Pferde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Als der Vogt

148 Zit. nach Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 97.

149 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 96.

150 Ebd., S. 56.

151 StAB, B 67/XVII, Nr. 203.

152 Diesen Terminus verwendet etwa Roppelt (wie Anm. 92), S. 4; er spricht hier von „64 im Bambergischen Geographischen Territorium gelegenen unmittelbaren Rittersitze[n]“. – Über Unterleiterbach hatte der Bamberger Bischof schon 1531 geschrieben, das Dorf sei „in dem District unsers Stieffts unnd Furstenthumbs gelegen unnd zircksweyß mit unsern unnd unsers Stieffts Ambten beschlossen“. StAC, LA D 947, fol. 3v.

153 Zum Markgraftum Brandenburg-Bayreuth neuerdings Winkler, Richard: Markgraf contra Reichsritterschaft. Der Prozeß des Albrecht Andreas Freiherr von Tanner auf Nemmersdorf gegen Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth vor dem Reichshofrat in Wien. In: Jffl 58 (1998), S. 263–278.

154 Hartung, Fritz: Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 bis 1806. Tübingen 1906, S. 38f.

155 Zum Kriegsverlauf vgl. Kestler, Stefan: Franzoseneinfall und „Franzosenzeit“ in Franken 1796–1815. Ein Überblick unter Berücksichtigung des Hochstifts Bamberg. Bayreuth 1996 (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 236), bes. S. 3–12.



Ansicht des Schlosses Unterleiterbach auf einer Kaffeekanne aus der Porzellanfabrik Schney, um 1830 (Dauerleihgabe von Wilhelm Lippfert im Stadtmuseum Lichtenfels)

von Zapfendorf eine entsprechende Forderung an die Dörfer in seinem Zuständigkeitsbezirk richtete und dabei einen bespannten Wagen von den Unterleiterbachern verlangte, erhielt er zur Antwort, daß das Hochstift Bamberg ihnen keine Befehle erteilen könne.

Darauf empfing der Vogt aus Bamberg die Weisung, gegen die Unterleiterbacher, wenn sie die Fuhrleistung weiterhin verweigerten, gewaltsam vorzugehen. Der beauftragte Vogt von Zapfendorf, der junge Jurist Franz Geiger (1770–1846)¹⁵⁶, hatte sein Amt erst Anfang 1796 angetreten. Der Bericht, den er dem Bamberger Bischof am 29. September 1796 abstattete, schildert in einer ungewöhnlichen Farbigkeit die Vorkommnisse dieses Tages. Das Schreiben wird im folgenden großteils wörtlich zitiert, da es in seiner Argumentation, die die moderne Idee der Staatssouveränität aufnimmt, und in seiner unüberhörbaren Adelskritik¹⁵⁷ den Verfasser als von der Aufklärung durchdrungenen Mann ausweist.

„Da ich schon aus andern Gelegenheiten die Hartnäckigkeit des Herrn Grafen von Brockdorf kannte, so stellte ich mir gleich vor, daß die Ausführung dieses [...] Befehles nicht so geschwind bewirkt werden könne. [...] Gestern nachmittag schickte ich dem gräfischen Schultheißen zu Unterleiterbach eine Signatur des Inhalts zu, daß er bis heute morgens um 5 Uhr einen mit 2 Pferden bespannten Wagen hieher nach Zapfendorf und von da weiter nach Bamberg zur 24stündigen Disposition des K. K. Fuhrwesens bey Vermeidung der Exekution schicken sollte. Es war heute schon 6 Uhr, und der bestellte Wagen erschien, wie man erwarten konnte, nicht. Um ganz sicher zu gehen, beorderte ich den hiesigen Amtsdienner nach Unterleiterbach, um sich bey dem dortigen gräfischen Schultheißen zu erkundigen, ob er den amtlichen Befehl erhalten habe, und warum er solchem nicht Folge leiste. Dieser brachte die kurze Antwort zurück, daß sie gegenwärtig nicht anspannen würden.“

Geiger „glaubte [...] nun, daß es Zeit sey, mit allem Ernste den Unterleiterbachern begreiflich zu machen, daß auch der ritterschäftliche zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen zu concurriren die Verbindlichkeit auf sich habe.

Diesem zufolge ließ ich den Amts-Aktuar mit 10 Mann nach Unterleiterbach abgehen, um die dortige Anspann mit Gewalt zu requiriren. Das Ausschuss-Kommando kam daselbst an, verlangte [...] mit aller Bescheidenheit die Anspann, wurde aber, nachdem zuvor durch Anziehen aller Glocken Sturm geläutet worden, übermannt und zurückgewiesen.

Von diesem versuchten Aufruhre erhielt ich durch einen Eilboten Nachricht, weswegen ich auf der Stelle alle Unterthanen des Orts Zapfendorf aufrief, und mit denselben, obgleich nur der größte Theil mit Stöcken bewafnet war, nach Unterleiterbach eilte.

Vernunft rieth mir, ganz gemäßigt zu Werke zu gehen, ich blieb deswegen mit meiner Mannschaft ausser dem Orte nächst dem fürstlichen Wirthshauß stehen, schickte einen Mann in das Ort, um dem gräfischen Schultheißen mein Vorhaben zu entdecken, und durch versuchender Güte Gewalt zu entübrigen. Statt zu kommen, ließ mir derselbe sagen, er habe bey mir nichts zu thun, worauf ich sogleich vorrücken und, das gräfische Wirthshauß zu besetzen, den Befehl ergehen ließ.

Der Schultheis, dessen Sohn und eine Menge Menschen kamen mir entgegen, und als sie vernahmen, daß ich die Anspann mit Gewalt herausnehmen wollte, ließen sie zum zweytenmale die Sturmglocke erthönen, und alles, was nur laufen konnte, versammelte sich auf den ersten Schlag. Ich geboth meinen Leuten, sich ruhig zu verhalten, und an niemand Hand anzulegen, weil ich nicht Haß, Feindschaft, blutige Köpfe und vielleicht am Ende auch den Tod eines oder des andern befördern wollte. Ich begnügte mich mit der Aeußerung, daß ich mit meiner Mannschaft auf Kosten des Orts so lange liegen bleiben würde, bis man die verlangte Anspann abgegeben hätte.

Nachdem der erste Tumult vorüber und die erbitterten Gemüther wieder etwas besänftigt waren, suchte ich sie durch Gründe von der Billigkeit meiner Forderung und von der Rechtlichkeit meines Benehmens zu überzeugen und brachte es in der Güte so ziemlich weit. Ich vernahm, daß eines der requirirten Pferde mit einem Bothen zu dem Herren Grafen von Brockdorf nach der Schnai geschickt worden, von wo aus man weitere Befehle erwartete; ich ließ daher die ganze Mannschaft bis auf 15 nach Hauße gehen, mit dem Bedeuten, daß ich mit dem Ueberrest da bleiben und nicht eher abgehen würde, bis das abgängige Pferd zurückgekommen und so die Anspann heute noch mit mir nach Zapfendorf fahren würde.

In dieser ruhigen Lage blieb die Sache bis gegen Abend, wo der Graf Brockdorf mit 4 bewafneten Bedienten und noch einem Menschen ankam. Gleich bey seiner Ankunft schickte derselbe einen mit einer Büchse und Seitengewehr bewafneten Jäger zu mir und forderte den von Hochfürstlicher Regierung an mich erlassenen Befehl ab. Ich wies denselben mit der Bedeutung zurück, daß es nicht gewöhnlich sey, Originalbefehle aus den Händen zu geben, erklärte mich jedoch bereit, die höchste Vorschrift dem Herrn Grafen lesen zu lassen, wenn er mir selbst die Ehre seines Besuches gönnen wollte.

Hierauf wurden meiner wenigen Mannschaft mit Gewalt ihre Waffen abgenommen¹⁵⁸, und zween Jäger in der schon vorbeschriebenen Rüstung kündigten mir feyerlich den Arrest an.

Da der Herr Graf ganz in Pracht und vielleicht nur seinen Vorfältern Ehre machenden Ordensbändern und Sternen erschienen war, so wurde der schon gesunkene Muth der Unterleiterbacher neu gestählt, und ich fand für gut, diesmal der Gewalt auszuweichen, nachzugeben und mir den angekündigten Arrest, weil ich die gerechte Sache hatte, gefallen zu lassen. Allein mit diesem in gegenwärtigen Zeiten unsinnigen Betragen war der, der nur den Adel auf seinen Kleidern tragen, nur edel scheinen, aber nicht auch edel handeln will, nicht zufrieden; seine Behandlung gegen mich wurde auffallend [*verschrieben für*: ausfallend], verächtlich, beschimpfend, und kurz zu sagen, er zeigte, daß er der Graf von Brockdorf sey: Mit Mannschaft wurde ich in seine Wohnung gebracht, er empfing mich mit allen seinen Ordensbändern, aber auch mit umgehängener gespannter Büchse, und ob er gleich gefahren war, mit der Peitsche in der Hand. ‚Ist er der schlechte Kerl, der sich untersteht, in mein Territorium mit Mannschaft einzufallen‘, rief er mit hochgräflicher Stimme.

Ich, äusserst betroffen über den ungesitteten und meine Ehre verletzenden Ausdruck, fragte ihn, ob er auch wisse, daß ich von Euerer Hochfürstlichen Gnaden¹⁵⁹ öffentlich angestellt, als Beamter dem Hochstifte diene. – ‚Ja‘, war seine Antwort, ‚ich weiß, daß er der schlechte Kerl, Spitzbub und niederträchtige Rotzbub ist, der meine gräflichen Rechte verletzen will. Ich werde‘, sagte er unter donnernden Flüchen und der übertriebensten Ungezogenheit, ‚nicht eher meinen Kopf sanft legen und will lieber nicht mehr Graf von Brockdorf heißen, bis er gestürzt und seine Existenz nicht mehr ist.‘

Ganz in gemäßigten Ausdrücken und wohlüberzeugt, daß Wiedervergeltung hier nicht am rechten Platze stehe, sagte ich, daß ich hier nur ein Hochfürstlich Bambergisches, nicht aber gräflich brockdorfsches Territorium künnte und daß nur er mit der Zenteinfalls-Freyheit zu Unterleiterbach in seinen häuslichen Lehen von Euerer Hochfürstlichen Gnaden begnadigt sey.

Hierauf erstieg Grobheit, ehrangreifende Reden und Wuth den höchsten Gipfel. Er stieß mich mit der Peitsche auf die Brust und verlangte, daß ich ihm auf der Stelle den Hochfürstlichen Regierungsbefehl vorzeigen sollte. Ich weigerte mich dessen, forderte von diesem Unmenschen, daß er mich in ein Zimmer führen sollte, wo ich ihm die gehörige Aufklärung ertheilen, ihn seines Un-

156 Über ihn vgl. Zeilmann, Friedrich: Franz Xaver Geiger. In: Neuer Nekrolog der Deutschen. 24. Jg.: 1846. Weimar 1848. – Geiger, als Sohn des Vogts und Kastners von Neunkirchen a. Brand geboren, war, nachdem er in Bamberg und Würzburg studiert hatte, von 1796 bis 1804 Vogt in Zapfendorf, von 1804 bis 1806 Landrichter von Marloffstein, von 1806 bis 1815 Landrichter und Marschkommissar in Forchheim und von 1815 bis zu seinem Tod Landrichter des Landgerichts Bamberg I, das seinen Sitz zunächst in Memmelsdorf, ab 1816 in Bamberg hatte; zugleich fungierte er ab 1819 als Stadtkommissar von Bamberg.

157 Zur aufklärerischen Adelskritik vgl. etwa Frevert, Ute: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. München 1991, S. 41f. u. ö.; Möller, Horst: Aufklärung und Adel. In: Fehrenbach, Elisabeth (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848. München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 31), S. 1–9, hier S. 4–9.

158 Es handelte sich um 13 Gewehre, von denen vier geladen waren. StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 12.10.1796 und vom 29.11.1796; Nr. 227, Beilage A zum Schreiben vom 18.8.1800.

159 Dem Fürstbischof, an den sich das Schreiben Geigers richtete.

fugs überführen und von der Gerechtigkeit meiner Exekution überführen [!] wollte.

Statt dieses einzugehen, befahl er seiner bewafneten Rotte, mich auszusuchen und mir das Dekret abzunehmen. Diese Purche fielen über mich her, zohen mir den schon erwähnten höchsten Befehl gewaltsam aus der Tasche und übergaben solchen ihrem Brodherrn. Er laß unter beständigen Schimpfen und Fluchen, schlug mir endlich das Dekret wider das Gesicht und sagte, daß ich nun als Spitzbub hinlaufen und mich wenden könnte, an wen ich wollte. Er wolle nun der ganzen Welt den Beweis liefern, daß er Graf von Brockdorf und ich mit meinen Anhängern ein Spitzbub seye.

Hierauf stieg er wieder in seinen Wagen und rollte, die augenblickliche Ahndung seines strafwürdigen Verhaltens fürchtend, wohlbewafnet mit seiner bey sich habenden Rotte, sogleich wieder davon und nach Schnai.

Dem Hohngelächter seiner noch weit vernünftigeren Unterthanen ausgesetzt, entblößt von aller zu brauchenden Gewalt, stand ich nun ganz verlassen da, kehrte zu meiner entwafneten Mannschaft in das Wirthshauß zurück und war fest entschlossen, auf Kosten des Grafen von Brockdorf den mir angekündigten Arrest auszuhalten.

Weder mir noch den mit möglichster Treue an Euere Hochfürstliche Gnaden gefesselten Unterthanen gab man etwas zu essen noch zu trinken [...].“ Daraufhin kündigte Geiger an, sich nicht in die Gefangenschaft fügen zu wollen, und entkam auf eine uns unbekannt Weise. Von Zapfendorf aus urteilte er, daß „sich die Widersetzlichkeit der Unterleiterbacher nicht anders beugen lasse als durch militärische Exekution und daß diese zur Erhaltung des der Hochfürstlichen Regierung gebührenden Ansehens im gegenwärtigen Falle äusserst nothwendig seye“.

Das Protestschreiben des Grafen von Brockdorff zeigt freilich, daß Geiger nicht ganz so zurückhaltend aufgetreten war, wie sein Bericht glauben machen sollte. Als der Schultheiß sich geweigert hatte, ansprechen zu lassen, habe „der Amtsvogt versetzt: er habe Befehl von hochfürstlicher Regierung zu Bamberg und frage nach mir [d. i. dem Grafen] und dem Canton nichts, er sey jetzt zu Unterleiterbach Herr und ich nur Lehenherr, und wenn künftighin nur das geringste vorgienge, so sollten die Unterleiterbacher gleich Zapfendorfer sehen“, d. h. es würde unweigerlich eine Exekution durchgeführt. Dann habe Geiger angekündigt, auf Kosten der Gemeinde Unterleiterbach im gräflichen Wirthshaus zechen zu wollen, bis der geforderte Wagen angespannt sein. „Wenn Sie das thun wollen“, hielt ihm der Schultheiß entgegen, „so lasse ich die Glocke anziehen und Sie hinausjagen.“ So wie Geiger vorgehe „und in das Dorf einfalle, sey selbst von den Franzosen nicht geschehen“. Nun habe der Vogt Teile des fürstbischöflichen Dekrets vorgelesen, worauf der gräfliche Jäger, der Sohn des Schultheißen, entgegengehalten habe, „die Gemeinde Unterleiterbach als reichsritterschaftlich ginge es nicht an“. Als Antwort habe er vom Vogt „drey Stöße auf die Brust“ erhalten, die der Jäger erwidert habe. Im Wirthshaus habe der Vogt dann geäußert, „er könne zu Unterleiterbach thun, was er wolle, ja, wenn er wollte, könnte er selbst mein Schloß daselbst aufsprengen und hineingehen, aber was sollte oder wollte er darin thun, es wären ja weiter nichts als Lumpen darin“¹⁶⁰.

Die Regierung zu Bamberg stellte schon am 30. September 1796 unter dem Eindruck von Geigers Bericht fest, das Verhalten des Grafen sei „erniedrigend“ und „beleidigend“ und verlange Genugthuung. Diese sollte dem Hochstift Bamberg und seinen Vertretern dadurch verschafft werden, daß, sobald wieder Bedarf nach Fuhrleistungen bestehe, ein Kommando des in Bamberg einquartierten kaiserlichen Militärs, angeführt vom Zapfendorfer Vogt, „von den gräfl. brockdorffischen Unterthanen soviel Fuhren, als sie mit Pferden leisten können, mit Gewalt beyzutreiben hät-

te“¹⁶¹. Dem Bischof schlug die Regierung vor, den Grafen bei nächster Gelegenheit verhaften zu lassen und ihn acht bis zehn Tage Festungsarrest – die ehrenvolle, mildere Variante einer Haft – in Kronach oder Forchheim verbüßen zu lassen¹⁶². Obwohl der Fürstbischof zustimmte, wurde Graf Brockdorff nie festgenommen.

Durchgeführt wurde allerdings der erstgenannte Plan. Am frühen Morgen des 10. Oktober 1796 marschierten 80 bis 100 Mann bambergisches Militär unter Führung eines Hofkriegsrats und des Zapfendorfer Vogts in Unterleiterbach ein und verhafteten kurzum sechs Einwohner: den brockdorffischen Schultheißen Gottfried Zeitz, seinen Sohn, den Revierjäger Georg Zeitz, den Wirt Johann Georg Dels, dessen Knecht, den Dorfmeister Andres Linn und den Schuster Johann Gagel¹⁶³. Die gesamten Einwohner wurden zusammengerufen, die Soldaten bildeten um sie einen Kreis, und, dadurch eingeschüchtert, mußten die Unterleiterbacher eine „Strafrede“ des Hofkriegsrats anhören¹⁶⁴. Ferner wurden die beiden Pferde des Wirts nach Bamberg gebracht.

Im Zuge jener Aktion wurden brockdorffische Untertanen mißhandelt, dem Wirt Bier und Branntwein, dem Bäcker Pankraz Eichhorn Brot, dem Krämer Georg Heinrich Eichhorn Schnupf- und Rauchtabak gestohlen¹⁶⁵. Die Wirtin urteilte später, die bambergischen Soldaten „hätten es viel ärger gemacht als die Franzosen“¹⁶⁶, die Wochen zuvor das Obermaingebiet heimgesucht hatten. Ein Husar sagte zum Vogt: „Wenn der Graf itzt hier wäre, so wollten wir ihn gleich fertig machen“, worauf der Angesprochene beipflichtete: „Ja, da wollten wir ihm sein Kreuz (bey diesen Reden hat er mit der Hand auf die Brust gedeutet) gleich abnehmen.“¹⁶⁷

Der Wirt und sein Knecht leisteten vier Tage Frondienst mit Wagen und Pferden, dann durften sie heimkehren¹⁶⁸. Die vier anderen Gefangenen – Vater und Sohn Zeitz, Linn und Gagel – wurden 17 Tage in der Hauptwache zu Bamberg festgehalten, bis sie bereit waren, die Kosten der Exekution in Höhe von 147 Gulden zu ersetzen¹⁶⁹.

An die beiden Einfälle schloß sich ein Papierkrieg an. Geiger beschwerte sich gegen die Behandlung durch den Grafen und bestand auf Genugthuung; Graf Brockdorff erregte sich über das bambergische Vorgehen, prangerte Geigers Betragen an und verlangte seinerseits Wiedergutmachung; der Ritterort protestierte, die Bamberger Regierung wies die Vorwürfe zurück und erklärte ihrerseits, das Auftreten des Grafen und die Weigerung seiner Hintersassen nicht hinnehmen zu wollen. Der in seiner Ehre gekränkte Geiger ließ sich auf einen Kleinkrieg mit dem Grafen ein, indem er etwa eine von diesem ausgestellte Bescheinigung, die ein Unterleiterbacher vorlegte, Ende November mit der Bemerkung zurückwies, „das wäre nichts, von dem da droben [...] nehme er kein Attestat an“¹⁷⁰. In einem Schreiben an den brockdorffischen Amtmann zu Schney verstieg sich der Vogt am 22. Oktober sogar zu der Äußerung, der Graf sei „ein Mensch, der dem ehrenvollen Stand der Reichsfreyheit mit Zügellosigkeit verunehrt“. Darüber hinaus sprach er ihm den Titel eines Reichsgrafen ab: „Behaupten Sie [...], daß ihm die Würde eines Reichsgrafen nach dem Sinn des Reichsstaatsrechts zustehe, so ist dies lächerlich und offenbar falsch.“¹⁷¹

Ende 1797 bemerkte Geiger, die Angelegenheit um die Einfälle in Unterleiterbach sei sogar „durch öffentliche Zeitschriften bekannt“ geworden¹⁷². Tatsächlich war am 10. Januar 1797 im „Fränkischen Merkur“, einem von dem Schweinfurter Professor Johann Kaspar Bundschuh redigierten Journal, ein Artikel über die Unterleiterbacher Ereignisse des September und Oktober erschienen¹⁷³. Der Verfasser zeigte deutlich, wem seine Sympathie gehörte: nämlich den Unterleiterbachern und ihrem Dorfherrn. Die bambergische Seite habe „das Recht des Stärkern geltend gemacht“, resümierte er.

160 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 12.10.1796.

161 Ebd., Konz. vom 30.9.1796.

162 StAB, B 67/V, Nr. 24, Prod. 18; B 67/XVII, Nr. 225, Konz. vom 30.9.1796.

163 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 12.10.1796.

164 Ebd., Schreiben vom 26.11.1796.

165 Ebd., Schreiben vom 12.10.1796.

166 StAB, B 67/XVII, Nr. 227, Beilage A zum Schreiben vom 18.8.1800.

167 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 12.10.1796.

168 Ebd., Schreiben vom 16.11.1796.

169 Ebd., Schreiben vom 16.11. und vom 29.12.1796. Zur Haft vgl. auch Schreiben der Gefangenen vom 21.10.1796: „Schon über 11 Tage sitzen wir nun auf der hiesigen Hauptwache in der Wachstube unter den übrigen sonst inhaftirten Deserteur, Umläufern und dergleichen nicht gar an die Saubrigkeit gewöhnten allerhand Personen, wir sind unseren Familien und den dringenden Haushaltungsgeschäften entrissen, unser dermal höchst nöthig zu beschäftigender Feldbau wird hintan gesetzt, kurz: unser ganzes Gewerbe steckt zu unserem unwiederbringlichsten Schaden.“

170 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 28.12.1796.

171 Ebd., Schreiben vom 22.10.1796. Seine Ansicht begründete Geiger wie folgt: „Reichsgrafen sind Reichsstände, und die Würde eines Reichsstandes kann sich nur der beylegen, welcher das jus voti et sessionis auf dem Reichstage hat. [...] Ich mochte doch wissen, zu welchem voto curiato der 4 reichsgräfl. Kollegien Ihr Herr seinen Theil betrüge [!].“

172 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 31.10.1797.

173 qq: Aus dem Ritterschaftlichen. In: Der fränkische Merkur oder Unterhaltungen gemeinnützigen Inhalts für die fränkischen Kreislande und ihre Nachbarn 4 (1797), Sp. 23–25.

Äußerungen, die am 29. September 1796 fielen, zeigen die grundsätzliche Kontroverse, die anlässlich des Streits um Fahrleistungen aufbrach. Graf Brockdorff hielt Geiger vor, er sei „in mein Territorium“ eingefallen; der Vogt erwiderte, er kenne nur ein bambergisches, aber kein brockdorffisches Territorium. Es steht außer Frage, daß Geiger sehr bewußt so sprach, denn der junge Vogt war ein hervorragender Jurist¹⁷⁴. Die Streitfrage setzte sich im umfangreichen Schriftverkehr zwischen dem Zapfendorfer Vogt und der Bamberger Regierung einerseits und dem Grafen von Brockdorff und dem Ritterort Gebürg andererseits fort.

Fraglos stehe dem Grafen die Vogtei über seine Hintersassen in Unterleiterbach zu, schrieb fast ein Jahr nach dem Vorfall die Bamberger Regierung an Brockdorff, aber deren Ausweitung und „ihre Umschaffung in eine Territorialhoheit über ganz Unterleiterbach“ sei eine Anmaßung. „Die Landeshoheit über Unterleiterbach stehet, mit Ausnahme der oben bemerkten Vogteja immediata des H. Grafen, dem fürstl. Hochstifte Bamberg zu“¹⁷⁵.

Das sahen die Vertreter des Ritterorts Gebürg, dessen Verwaltung übrigens ihren Sitz in Bamberg hatte¹⁷⁶, ganz anders. Mit ihren auch ritterschaftliche Untertanen einschließenden Befehlen habe die Bamberger Obereinnahme – die oberste Finanz- und Militärbehörde des Hochstifts – sich „über das [...] reichsgesetzmäßige Geleise [...] kühnlichst hinweggesetzt“¹⁷⁷, denn Unterleiterbach sei ein „reichsunmittelbares Rittergut“. Es gehe im Kern um die Frage, ob der Regierung und dem Vogteiamt zustehe, „den Untertanen eines unmittelbaren fremden Gebiets Befehle zu erteilen“ und diese gegebenenfalls eigenmächtig durchzusetzen. „Keinesweges kann uns zugemuthet werden [...], daß unsere Rittergüter, ihre Besitzer und Untertanen von der Willkühr der Hochstiftsstellen abhängen und daß sie unbefugten Befehlen und Exekutionen preisgegeben werden sollen.“¹⁷⁸ Als das Amt Zapfendorf in einem Schreiben die gräflichen Untertanen als „brockdorffische Lehenleute“ bezeichnete und damit ausdrückte, daß dem Grafen lediglich die Lehenshoheit, aber keine weiteren Herrschaftsrechte zukämen, fand der Ritterort deutliche Worte: „Diese Benennung ist nun erwiesene Nachahmung des bayreuthischen Benehens und Grundsatzes, und es scheint also wirklich, daß es auf Unterjochung des unmittelbaren Ritterguts Unterleiterbach angesehen seyn wolle.“¹⁷⁹

Diese Befürchtung, man ahme im Bambergischen das Vorbild Hardenbergs nach, brachte den Ritterort wohl dazu, vor dem Reichshofrat in Wien Klage gegen die Bamberger Regierung und den Zapfendorfer Vogt zu erheben: Sie hätten sich „erfrechet [...], den Besitz der Unmittelbarkeit und der damit verbundenen Hoheits- und anderer Rechte in dem Rittergut Unterleiterbach zu stöhren“. Ende 1800 erließ das Gericht namens des Kaisers tatsächlich das erbetene Mandat, das den Beklagten ihr Vorgehen untersagte¹⁸⁰.

Doch selbst damit war das Nachspiel noch nicht beendet. Als 1799 im Hochstift Bamberg eine Streife „wegen des allenthalben eindringenden Diebs- und streunenden Gesindel“ angeordnet war¹⁸¹, erzwang der Zapfendorfer Vogt, nachdem der Schultheiß ihm und seinen Begleitern zunächst das Betreten des Orts verwehrt hatte¹⁸², die Durchsuchung des Wirts- und des Hirtenhauses im Dorf. Anlässlich dieses Vorkommnisses regte der Vogt, der immer noch vergeblich auf die gräfliche Genugtuung für die erlittenen Beleidigungen wartete¹⁸³, nachdrücklich an, man solle den Grafen oder wenigstens seinen Beamten auf bambergischem Boden verhaften und so zum Widerruf seiner Äußerungen, zum Schadenersatz und zur Herausgabe der beschlagnahmten Gewehre zwingen¹⁸⁴. Die stets wenig effektive Regierung freilich gab dem Drängen des heißblütigen Vogts nicht nach. So waren denn die Gewehre der Zapfendorfer noch 1803 in Händen der Unterleiterbacher¹⁸⁵. Die Frage, wem die Territorialhoheit über Unterleiterbach zustehe, war ebensowenig entschieden.

5. Streit um Sonderrechte

Aus den unklaren Herrschaftsverhältnissen resultierten immer wieder Streitigkeiten und Reibereien über besondere Rechte. Zu den adligen Vergnügen, die zugleich Herrschaftsdemonstration waren, gehörte in der frühen Neuzeit die Jagd, wobei die Befugnis, auch Hochwild zu erlegen, geradezu als Kennzeichen der Landesherrschaft galt¹⁸⁶.

Die Besitzer des Ritterguts Unterleiterbach beanspruchten das Jagdrecht nicht nur in der Dorfflur, sondern darüber hinaus in der Gemarkung Oberleiterbach und rund um den Rothenberg. Bereits 1623 schritten fürstbischöfliche Beamte dagegen ein und beschlagnahmten die Hasengarne – denn man jagte mit Hilfe von gespannten Garnen, in die man das Wild hineinhetzte – und die bereits geschossenen Hasen. Wie wichtig die Reichsritter ihr Jagdrecht nahmen, zeigte sich daran, daß die Vormünder des Hans Ludwig von Schaumberg damals wegen des bambergischen Vorgehens das Reichskammergericht anriefen. Denselben Weg beschritt Ludwig Ernst von Schaumberg, als ihm Bamberg 1664 die Jagd auf Schwarzwild untersagen wollte.

Die Streitigkeiten nahmen kein Ende: 1721 nahm der bambergische Jäger aus Ebensfeld dem brockdorffischen Jäger von Unterleiterbach, der gerade Rebhühner fing, die Garne ab, 1726 konfiszierte er am Rothenberg dessen Flinte, und 1727 schoß er in der Unterleiterbacher Flur Wachteln, ohne sich um die Proteste des gräflichen Jägers zu kümmern.

Zum erneuten Zusammenstoß kam es 1747, als der Ebensfelder Jäger in einem auch von Seiten Brockdorffs beanspruchten Revier jagte. Nun beschlagnahmte der gräfliche Jäger Friedrich Zeitz die Flinte seines Kollegen. Die Reaktion Bambergs folgte einige Wochen später. Als Zeitz die Kirche in Oberleiterbach besuchte, wurde er verhaftet, nach Lichtenfels und dann nach Bamberg gebracht und dort zwei Wochen festgehalten, bis seine Frau 125 Gulden Schadenersatz zahlte. Während der langen Vormundschaft des Grafen Wilhelm Christian August von Brockdorff, die von 1753 bis 1777 währte, habe ihm, so beklagte er sich später, das Hochstift seine Jagdbezirke entzogen; um sein Recht zu behaupten, beging er die Reviere im Jahr 1775¹⁸⁷.

Streit entspann sich auch über die Frage, wem es zustehe, den Betrieb eines Wirtshauses zu genehmigen. Vor dem Dreißigjährigen Krieg bestanden drei Wirtshäuser in Unterleiterbach: das eine war ein Pfarrlehen und stand am Südrand des Ortes, das andere war schaumbergisch und im Dorf gelegen, ebenso das dritte Wirtshaus. Über das letztere berichtete 1676 ein um 1600 geborener Mann aus Ebensfeld: „Das eine edelmännische Würthshaus wehre abgebrannt, welches der Würth selbst [...] angezündet, undt bis dato nicht mehr gebauet worden“¹⁸⁸.

Als im Sommer 1736 die Gräfin von Brockdorff neben den beiden bestehenden ein drittes Wirtshaus eröffnen wollte, widersprach Bamberg; man gestatte es nicht. Demgegenüber beanspruchte der gräfliche Amtmann für seine Herrschaft das Recht, Wirtshäuser nach Belieben anlegen zu dürfen¹⁸⁹. Die Akten lassen die weitere Entwicklung nicht erkennen, doch scheint die Gräfin Brockdorff sich nicht behauptet zu haben; denn in den 1790er Jahren gab es nach wie vor nur die beiden alten Wirtshäuser¹⁹⁰. Doch 1797 unternahm Graf Brockdorff einen neuen Anlauf, ein weiteres Wirtshaus zu etablieren. Der Zapfendorfer Vogt meldete nach Bamberg, „daß der Herr Graf von Brockdorf sich neuerlich erlaubte, auf einem seiner Lehen zu Unterleiterbach eine Most- und Brandweinschenkstadt zu errichten und dadurch in die dem Hochstifte daselbst zustehenden landesherrlichen Gerechtsame einzugreifen“¹⁹¹. Auch diesmal ist der Ausgang unklar.

Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff legte, wie die meisten seiner Standesgenossen, viel Wert auf Repräsentation. So wurde in Schney Salut geschossen, wenn im 18. Jahrhundert der

174 StAB, B 67/V, Nr. 25, Prod. 37.

175 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 20.9.1797. – Ähnlich argumentierte im Jahr 1800 Geiger: „Unterleiterbach ist ein aus verschiedenen Lehenherrschaften zusammengesetzter Ort, wo jeder Lehenherr auf den seinigen die Vogteyllichkeit auszuüben hat, und dero Herrschaft gebührt noch über dieß die Dorfs- und Gemeindegewalt. Diese letzte Befugniß habe ich noch nie unter den Hoheitsrechten aufgezált gefunden. Bekanntlich stehet solche auch mehreren Mediat-herrschaften zu, ohne daß es je einem beygefallen sey, sich deshalb Hoheitsrechte anzumassen.“ StAB, B 67/XVII, Nr. 226, Schreiben Geigers vom 11.4.1800.

176 Die Kanzlei des Kantons Gebürg samt Archivbau und Botenwohnung stand auf dem Grundstück Schillerstraße 11. Breuer, Tilmann/Gutbier, Reinhard: Die Kunstdenkmäler von Oberfranken. Stadt Bamberg. Innere Inselstadt. München 1990 (Die Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Oberfranken, VII, 5), S. 1149.

177 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 30.9.1796.

178 Ebd., Schreiben vom 10.10.1796.

179 Ebd., Schreiben vom 21.10.1796.

180 StAB, B 67/XVII, Nr. 227, Mandat vom 20.11.1800.

181 Zu derartigen Streifen allgemein Schubert (wie Anm. 135), S. 316–319.

182 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Prot. vom 24.6.1799 (falsch für 24.7.).

183 Bereits am 30. Oktober 1797 hatte Geiger in einem ungewöhnlich deutlichen Brief an den Fürstbischof die bambergische Tatenlosigkeit kritisiert: „es scheint, daß der Schleier der Vergessenheit über das ganze Factum geworfen werden wolle. Meine Ehre geht mir viel zu nahe, als daß ich mich hiebey beruhigen könnte.“ Falls der Graf nicht zur Rechenschaft gezogen werde, dann werde er, Geiger, eben „zur Selbsthilfe schreiten“. StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 30.10.1797.

184 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 31.7.1799.

185 StAB, B 67/XVII, Nr. 227, Schreiben vom 5.1.1803.

186 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 62; Egloffstein, Albrecht Graf von und zu: Barocke Jagdkultur der Fürstbischöfe von Bamberg. München 1984, S. 10.

187 StAB, B 67/XVII, Nr. 214, Schreiben vom 30.6.1781.

188 StAB, B 76/XVIII, Nr. 331, fol. 15r.

189 StAB, B 76/XVIII, Nr. 332, fol. 5r–7r.

190 StAB, B 67/XVII, Nr. 225, Schreiben vom 20.1.1797.

191 StAB, B 67/XVII, Nr. 226, Schreiben vom 12.3.1797.



Unterleiterbach, eingefriedet von einem Etterzaun, mit der am Dorf vorüberführenden Landstraße. Detail einer Karte um 1620 (Staatsarchiv Bamberg, B 67/XV, Nr. 531a)

Graf von einer längeren Reise zurückkehrte¹⁹². Als er 1778, volljährig geworden, in Unterleiterbach den Huldigungseid seiner Hintersassen empfing, verlangte er vergeblich, daß bei seiner Ankunft alle Glocken geläutet würden. Einige Tage darauf besetzten auf Geheiß des Grafen, nachdem der Ebensfelder Kaplan eine Messe zelebriert hatte, 15 Untertanen die Kirche und läuteten zum Abschied des Grafen¹⁹³. Genauso verfuhr man, als im März 1780 der Graf erstmals mit seiner Frau¹⁹⁴ Unterleiterbach besuchte. „Auf eine listige Art“ bemächtigten sich seine Untertanen der Glocken, um ihren Herrn willkommen zu heißen¹⁹⁵. 1786 rächte sich Bamberg, als der Graf nämlich um das Trauergeläut für seine Schwiegermutter bat; während derartiges in der Vergangenheit ohne weiteres gewährt worden war, sperrte sich die fürstbischöfliche Regierung nun¹⁹⁶.

1781 kam es zu einem Streit, weil die schwangere Gräfin von Brockdorff während eines Aufenthalts im Unterleiterbacher Schloß unerwartet niedergekommen war und ihr Kind hier durch den Schneyer Pfarrer Lebrecht Gotthold Stöcker taufen ließ. Auf dem Heimweg wurde er in Ebensfeld festgehalten; der dortige Pfarrer warf ihm vor, er habe in seine Befugnisse eingegriffen, denn Unterleiterbach gehörte ja, unabhängig von der Konfession des einzelnen Einwohners, zum Seelsorgesprengel des Ebensfelder Pfarrers. Man ging höflich miteinander um; im Zeitalter der Aufklärung hielt man auf religiöse Toleranz, und so wurde der Schneyer Pfarrer nicht in Eisen gelegt, sondern in den Pfarrhof gebeten, wo der katholische Kollege eine höfliche Konversation mit ihm pflegte. Gleichwohl beharrte man auf der Rechtsposition: Der Schneyer Pfarrer wurde solange festgehalten, bis er schriftlich bestätigte, unberechtigt gehandelt zu haben.

Zwar berief sich Graf Brockdorff im anschließenden Briefwechsel mit Bamberg darauf, Adelssitze seien von der Pfarrbindung befreit, doch entgegnete die fürstbischöfliche Regierung, es handle sich beim Unterleiterbacher Schloß nicht um ein Rittergut; vielmehr sei es „ein ehemaliges Unterthanenhaus“, das nur durch einen schloßartigen Bau ersetzt sei¹⁹⁷. Entsprechend heißt es 1801 in einer Bamberger Veröffentlichung, das Brockdorffsche

Schloß besitze „die Gerechtsame eines adelichen Ritterschlusses nicht“¹⁹⁸.

Einen rechtlichen Sonderfall in Unterleiterbach stellte nicht nur das bambergische Wirtshaus dar, sondern auch die Landstraße, die am Dorf vorüber führte. Dabei ist auffällig, daß sie, wie sich schon im 17. Jahrhundert nachweisen läßt¹⁹⁹, am Dorf vorbei, nicht hindurch führte, wie es üblich war und etwa in Ebensfeld, Zapfendorf oder Breitengüßbach zu beobachten ist. Man darf wohl vermuten, daß sie bewußt verlegt wurde.

Zum Unterhalt dieser Straße sollten die Einwohner von Unterleiterbach beitragen. Darum ersuchte Bamberg den Herrn von Schaumberg 1660, und obwohl er sich grundsätzlich einverstanden erklärte²⁰⁰, war die Straße noch zwei Jahre später in Höhe des Dorfes so schadhaft, „daß deß Orths fast gahr keines Fahrens oder Fortkommens“ war²⁰¹. Ende der 1680er Jahre widersetzte sich Ludwig Ernst von Schaumberg dem Ansinnen Bambergs offen, seine Untertanen an der Straße arbeiten zu lassen. Da ließ der Vogt von Zapfendorf in einem Wäldchen bei Unterleiterbach, das Schaumberg gehörte, und im Gemeindeholz kurzerhand Bäume fällen und für den Bau der Straße verwenden; überdies beschlagnahmte er Einkünfte Schaumbergs in Unterbrunn²⁰². Eine Einigung zeichnete sich erst im frühen 18. Jahrhundert ab²⁰³.

Umstritten blieb freilich, wem die Gerichtsbarkeit auf der Landstraße zukomme. Zumal Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff hatte keine Scheu, auch die Straße als seiner Herrschaft unterworfen anzusehen. So verhaftete er am 24. April 1796 drei Lichtenfelder, die Ware eines Neuensorger Büttners zur Messe nach Bamberg bringen wollten, und hielt sie zwölf Stunden fest, denn er hatte Geldforderungen an den Büttner. Der Protest aus Bamberg folgte auf dem Fuße. Weiter ging der Zapfendorfer Vogt Franz Geiger: Er nahm seinerseits den brockdorffischen Untertan Johann Hertel aus Unterleiterbach fest, um dem Grafen die Erklärung abzuwingen, er habe unrechtmäßig gehandelt. Doch Hertel flüchtete aus dem Haftlokal, woraufhin sowohl der Vogt getadelt als auch der Zapfendorfer Amtsknecht bestraft wurde: der Vogt, weil er den Mann verhaftet hatte – „Repressalien“ seien „allenthalben in den Gesetzen verboten“ –, der Amtsknecht, weil er ihn hatte entkommen lassen²⁰⁴.

Allein 1800/01 kam es dreimal zu Schlägereien auf der Landstraße, wobei stets mindestens ein Unterleiterbacher Hintersaß Brockdorffs beteiligt war. In keinem Fall gab der Graf den bambergischen Forderungen nach, der Täter oder das Opfer solle sich den fürstbischöflichen Behörden stellen. Denn Brockdorff bestand darauf, daß die Straße durch die Ortsflur verlaufe und deshalb seiner Dorf- und Gemeindeherrschaft unterworfen sei; dies sei noch anlässlich des Ausbaus zur Chaussee anerkannt worden²⁰⁵. Doch die andere Seite, speziell der Zapfendorfer Vogt, trat nachdrücklich die Ansicht, „daß öffentliche Heerstraßen, Ströme etc. nur unter der Landeshoheit stehen und der Territorialgerichtsbarkeit unterworfen sind“ – und Territorialherr war für Geiger unzweifelhaft der Bamberger Bischof²⁰⁶.

Auseinandersetzungen gab es freilich nicht nur zwischen Bamberg und dem Dorf- und Gemeindeherrn, sondern auch zwischen diesem und den anderen adligen oder bürgerlichen Grundherren. Nachdem Hans Hennemann um 1673 mit Zustimmung seines Grundherrn Johann Michael Wucherer in seinem Anwesen ein Wirtshaus eingerichtet hatte, das natürlich eine Konkurrenz für das schaumbergische wie das bambergische Wirtshaus darstellte, reagierte Schaumberg, indem er Hennemann 1675 einen Ochsen, im Folgejahr seine beste Kuh pfänden ließ. Darüber beschwerte sich Wucherer beim Lichtenfelder Vogt: Schaumberg tue „alles nur darumben, weil er sich vor den alleinigen Dorfherrn alda aufwerfen will, welches dominium über die meinige ich ihme nit gestatten will“²⁰⁷. Doch Wucherer bewirkte durch sein Schreiben nur, daß ihm auch Bamberg den Wirtshausbetrieb untersagte²⁰⁸.

192 Werner (wie Anm. 53) S. 94f.

193 StAB, B 67/XVII, Nr. 213, Schreiben vom 9.5. und 29.8.1778.

194 Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff hatte am 9. August 1779 Gräfin Georgine von Brockdorff (1759–1800) aus der holsteinischen Linie des Geschlechts geheiratet. Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Gräflichen Häuser 1871 (44. Jg.). Gotha 1870, S. 148.

195 StAB, B 67/XVII, Nr. 213, Schreiben vom 1.4.1780.

196 Ebd., Schreiben vom 30.6.1786 und Konz. vom 11.7.1786.

197 StAB, G 32, Nr. 1/19 (Zitat: Prod. 10); zu dieser Kontroverse auch StAB, B 67/XVII, Nr. 215.

198 Roppelt (wie Anm. 92), S. 433.

199 Vgl. den Entwurf einer Karte in StAB, B 67/XVII, Nr. 4337, fol. 135r.

200 StAB, B 54, Nr. 2003, Prot. vom 5.6.1660.

201 Ebd., Schreiben vom 20.8.1662.

202 StAB, B 67/XVII, Nr. 4329, fol. 11r, auch 52r, 105r, 132v.

203 Ebd., fol. 89r–v.

204 StAB, B 67/XVII, Nr. 224.

205 StAB, B 67/XVII, Nr. 226, Schreiben des Schneyer Amtmanns vom 11.4.1800.

206 Ebd., Schreiben des Zapfendorfer Vogts vom 11.4.1800.

207 StAB, B 76/XVIII, Nr. 331, fol. 4r.

208 Ebd., fol. 10r.

Nachdem 1802 der Kurfürst von Bayern die Herrschaft im einstigen Hochstift Bamberg übernommen hatte, schuf er unter der Federführung seines Ministers Maximilian von Montgelas binnen weniger Jahre klare Verhältnisse. Er organisierte die Verwaltung neu, wobei er für eindeutige Grenzen sorgte. Vor allem gliederte er den ehemals unabhängigen Adel binnen weniger Jahre in den Staat ein. Von 1803 an wurde zu diesem Zweck, auch militärisch, Druck auf die Reichsritter ausgeübt²⁰⁹.

Endgültig unterwarf Bayern die Ritter im Winter 1805/06, nachdem Napoleon am 19. Dezember 1805 seine Kommandeure angewiesen hatte, der Kurfürst sei bei der Besitzergreifung der ritterschaftlichen Gebiete zu unterstützen, da die Reichsritterschaft im Krieg mit Frankreich stehe²¹⁰. Vollends verfügte die Rheinbundakte vom 12. Juni 1806, jeder Fürst – darunter der König von Bayern – solle fortan die „in seinen Besitzungen inkorporierten ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen“²¹¹.

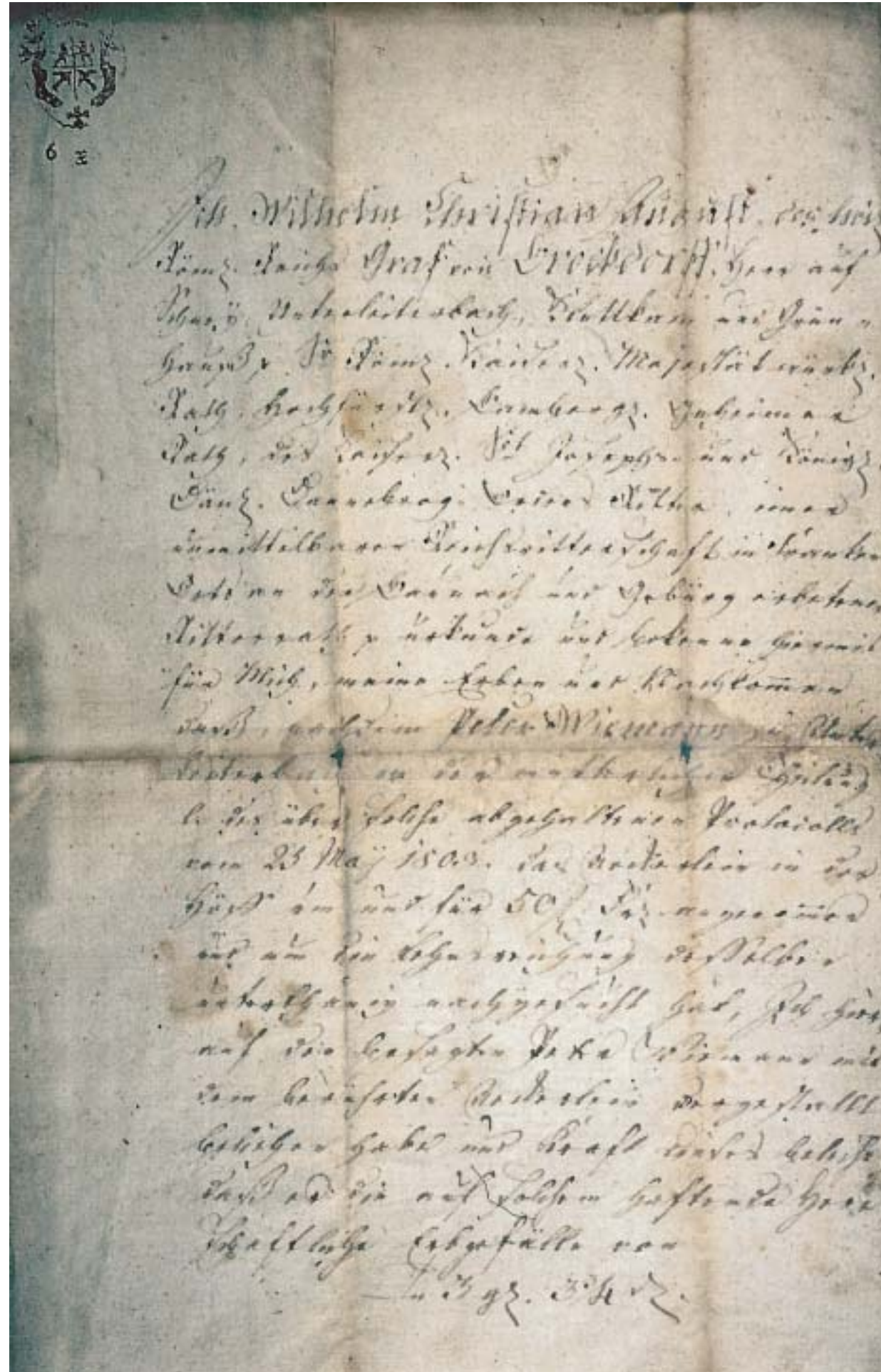
Nummehr waren die ritterschaftlichen Orte unbestrittene Bestandteile des Kurfürstentums (ab 1806: Königreichs) Bayern. Grundsätzlich waren die Dörfer in dessen Verwaltungsstrukturen eingegliedert. Unterleiterbach wurde dem Landgericht Hallstadt zugewiesen, nach dessen Auflösung 1813 dem Landgericht Lichtenfels²¹². Die 1804 flächendeckend gebildeten Landgerichte waren für die allgemeine Verwaltung ebenso wie für „Justiz- und Polizeyaufgaben“ zuständig; sie waren also Vorläufer sowohl des heutigen Amtsgerichts als auch des heutigen Landratsamtes.

Doch das heißt nicht, daß die einst reichsritterlichen Familien für die Einwohner von Unterleiterbach bedeutungslos geworden wären. Noch beinahe ein halbes Jahrhundert behielten die Adligen das Recht, von ihren „Grundholden“ Abgaben verschiedener Art einzufordern, und zumindest die Grafen von Brockdorff blieben für ihre Hintersassen die Gerichtsherrn. Denn König Maximilian I. Joseph von Bayern (reg. 1799–1825) hatte in der Durchsetzung des Staatsabsolutismus Rücksicht auf den Adel genommen. Anders als Montgelas es wollte, war der König nicht bereit, den straffen, zentralistischen, alles dirigierenden Staat ohne Wenn und Aber zu verwirklichen; er – und später sein Sohn, König Ludwig I. (reg. 1825–1848) – beließ den Adligen die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, wenn sie auch dieses Recht nicht mehr eigenmächtig, sondern im Auftrag und unter Aufsicht der staatlichen Behörden ausübten.

1. Grundherrschaft

Die Anwesen waren nach wie vor nicht Eigentum der Inhaber, die vielmehr regelmäßige Abgaben an den Grundherrn zu leisten hatten. Zwar sah die bayerische Verfassung von 1818 vor, daß solche Zahlungen oder – falls Frondienste Bestandteil der Abgaben waren – Arbeitsverpflichtungen abgelöst werden könnten, doch war kein Modus vorgesehen. Den staatlichen Hintersassen war es leicht gemacht, alle Grundlasten in Geldzinsen umzuwandeln und durch eine einmalige Zahlung abzulösen, aber es fehlte eine verpflichtende Regelung für die „Grundholden“ adliger Familien²¹³. So blieben die Untertanen denn weiterhin verbunden, Naturalien und Geld zu bestimmten Terminen abzuliefern und – was angesichts der prekären ökonomischen Lage manches Adelsgeschlechts und der deshalb intensivierten Gutswirtschaft immer wichtiger wurde – die eigene Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen²¹⁴, und letztere wurde oft gerade dann gefordert, wenn sie auf dem eigenen Hof auch benötigt worden wäre, namentlich zur Erntezeit.

Erst im Revolutionsjahr 1848 kam das Gesetz über die Aufhebung und Auflösung der Grundlasten zustande, wie es von der



Lebenbrief des Grafen Wilhelm Christian August von Brockdorff – der sich hier noch als „des Heil. Röm. Reichs Graf“ bezeichnet – für Peter Wiemann in Unterleiterbach, 22. Oktober 1805

209 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), bes. S. 225, 231–233, 239–242. Gut dokumentiert sind die Vorgänge in Mitwitz. Hotzelt, Wilhelm: Familiengeschichte der Freiherren von Würzburg. Freiburg i. Br. 1931, S. 657–662.

210 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 246.

211 Hofmann, Hanns Hubert (Hrsg.): Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation 1495–1815. Darmstadt 1976 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 13), S. 387.

212 Weiß, Hildegard: Lichtenfels-Staffelstein. München 1957 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, I, 7), S. 165. – Bei der Umorganisation der bayerischen Verwaltung 1861 kam Unterleiterbach dann zum Bezirksamt Staffelstein; bekanntlich gehörte das Dorf bis zur Gebietsreform 1972 zum Landkreis Staffelstein. Seit dessen Auflösung liegt der Ort im Landkreis Bamberg. Arneht, Gerhard: Von Keller-, Kasten- und Klosterämtern zum Landkreis Lichtenfels. In: Dippold / Urban (wie Anm. 147), S. 101–134, hier S. 129.

213 Demel, Walter: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern. München 1983 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 76), S. 546–553; Schimke, Maria Carola: Die Herrschaften Hohenaschau-Wildenswart und Tutzing-Pähl 1808–1818. Untersuchung zu den Folgen der bayerischen Adelspolitik unter Montgelas. München 1995 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 15), S. 11f.

214 Dazu beispielhaft Rupprecht, Klaus: Aufstand im Adelsland. Die „Concessionen“ der Freiherren von Würzburg gegenüber ihren Untertanen im Herrschaftsgericht Mitwitz vom 17. März 1848. In: Dippold, Günter / Wirz, Ulrich: Die Revolution von 1848/49 in Franken. Bayreuth 1998 (Schriften zur Heimatpflege in Oberfranken I, 2), S. 159–191, hier S. 183–185.

215 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 491.

216 Zu Unterleiterbach vgl. StAB, K 20, Nr. 378 (Sturz) und 449 (Guttenberg).

217 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 492.

218 Verwalter der Zollnerschen Güter war Graf Julius von Soden (1754–1831), der Gründer des Bamberger Theaters. StAB, K 201a, Nr. 11139.

219 Zu erschließen aus StAB, K 201a, Nr. 7159, fol. 2r. Die im Rheinbund zusammengeschlossenen Fürsten verzichteten auf alle Rechte über Besitzungen anderer Bündnisangehöriger. Hofmann, Quellen (wie Anm. 211), S. 388–391. Bayern war Gründungsmitglied des Rheinbunds, Sachsen-Coburg-Saalfeld trat im Dezember 1806 bei. – Vgl. auch die bayerischen Verfügungen bezüglich der Mediatisierten im Jahr 1807: Schimke, Maria (Bearb.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815. München 1996 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 4), S. 97. Im „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern“ von 1808 heißt es: „Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen.“ Schimke, Regierungsakten (wie oben), S. 115; dazu Demel (wie Anm. 213), S. 303. – Bestätigt wurde der Austausch der Lehensherrschaft zwischen den Bundesstaaten auch in dem 1811 zwischen König Maximilian I. Joseph von Bayern und Herzog Ernst I. von Sachsen-Coburg-Saalfeld geschlossenen Vertrag, der Grenzstreitigkeiten ausräumte; hier lautet Artikel 2: „Die lehenherrlichen Rechte über Ritterlehen gehen wechselseitig über.“ StAB, K 3 A I, Nr. 223, fol. 3v.

liberalen Mehrheit der Kammer der Abgeordneten schon seit 1831 gefordert worden war. Das Gesetz sah vor, daß sämtliche Abgaben, die an Grund und Boden hafteten, bewertet – damit in Geld umgewandelt – und fortan als ablösbare Bodenzinse betrachtet wurden. Wer das Achtehnfache des jährlichen Zinses bezahlte, konnte sich auf Dauer davon befreien²¹⁵. Damit war, wenn auch die Umsetzung²¹⁶ einige Zeit in Anspruch nahm, die Grundherrschaft „mit einem Schlage beseitigt. Der Bauer war nun freier Mann auf eigener Scholle.“²¹⁷

Als der reichsunmittelbare Adel ins Kurfürstentum Bayern eingegliedert wurde, waren in Unterleiterbach drei Familien begütert: die Grafen von Brockdorff zu Schney, die Freiherren von Guttenberg zu Kirchlauter und die Freiherren Zollner vom Brand, deren Besitz unter Sequester stand²¹⁸.

Der Zollnersche Besitz in Unterleiterbach war ein Lehen des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld. Doch offenbar aufgrund eines Ausgleichs zwischen den Mitgliedsstaaten im Rheinbund – der 1806 geschlossenen Föderation deutscher Fürsten unter dem Protektorat Napoleons – gingen die Rechte des Lehensherrn an den jeweiligen Territorialherrn über²¹⁹. Nachdem der letzte Zollner vom Brand als „vollkommen verschollen“ galt²²⁰, ergriffen an seinem 70. Geburtstag, dem 24. Juni 1809, die Landgerichte rund um Bamberg namens des Königs, dem die Lehen heimgefallen waren, Besitz von den Zollnerschen Gütern. In Unterleiterbach handelte es sich dabei um drei Söldengüter, zwei Äcker und zwei Fischwasser²²¹.

Die guttenbergischen Lehen hatte zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Würzburger Domherr Friedrich Carl von Guttenberg zu Kirchlauter (1730–1809) inne. Von ihm übernahmen sie in der Erbteilung zwei Neffen 2. Grades, Philipp Franz von Guttenberg zu Sternberg (1754–1838) und Adam Friedrich von Guttenberg zu Kirchlauter (1765–1815)²²². Der ältere Bruder, Philipp Franz, einst Geheimer Rat des Bamberger Fürstbischofs und Oberamtmann zu Zeil, erhielt 1810 schließlich Unterleiterbach allein²²³. 1813 veräußerte der Hochverschuldete seine dortigen „sieben Güldhöffe“ dem Grafen Wilhelm Christian August von Brockdorff²²⁴. Doch wurde dieser Kauf später rückgängig gemacht. Der Schwiegersohn Brockdorffs nannte später „Lehnhindernisse“ als Grund²²⁵ – die Transaktion war von der Zustimmung des obersten königlichen Lehenshofs abhängig gemacht –, während ein guttenbergischer Beamter 1823 erklärte, die Höfe seien, „weil der Kaufschilling hiefür nicht bezahlt werden konnte, von dem Freiherrn von Guttenberg wieder zurückgenommen worden“²²⁶.

In der Tat stand es um die Finanzen der Grafen von Brockdorff nicht gut. Als Graf Wilhelm Christian August am 6. September 1824 starb, übernahm sein jüngerer Sohn Friedrich August Karl (1782–1853) die Rittergüter Schney und Unterleiterbach, wie er es 1815 mit seinem älteren Bruder, dem dänischen Hauptmann Christian Ulrich Karl Wilhelm (1780–1815), vereinbart hatte²²⁷. Doch nach kaum zehn Jahren verkaufte Graf Friedrich von Brockdorff den Unterleiterbacher Besitz an seinen Schwager, Baron Ludwig Ferdinand von Brockdorff²²⁸. Dieser entstammte der holsteinischen Linie des Geschlechts, in der nur der erstgeborene Sohn den Grafentitel führte, während die Nachgeborenen sich Baron nannten²²⁹. Erst als der in Bamberg lebende Baron 1833 auf Betreiben seines Schwagers in die bayerische Adelsmatrikel aufgenommen worden war²³⁰, ließ er sich zumeist als Graf titulieren. Ludwig Ferdinand von Brockdorff, der 1797 auf dem holsteinischen Stammsitz der Familie, Schloß Kletkamp, geboren war, hatte 1827 Luise Antoinette Gräfin von Brockdorff (1797–1831), die Schwester des Schneyer Grafen Friedrich von Brockdorff, geheiratet²³¹. Vermutlich wohnte Graf Ludwig Ferdinand von Brockdorff im Unterleiterbacher Schloß²³², das damit fast hundert Jahre nach seiner Erbauung erstmals auf Dauer bewohnt gewesen sein dürfte.



Unterschrift und Siegel des Grafen Wilhelm Christian August von Brockdorff auf dem Lehenbrief für Peter Wiemann, 1805

Am 14. August 1846 verkaufte er Schloß, Grundstücke und Lehenshoheit in Unterleiterbach²³³ an den aus Zweibrücken in der Pfalz stammenden Henry Sturz (1810–1850), der erst kurz darauf der Adel erwarb²³⁴. Der Kaufpreis wurde geheimgehalten; der Kaufvertrag legte allerdings fest, daß Sturz auf dem Rittergut haftende Hypotheken in Höhe von über 31 000 Gulden übernahm. Henry von Sturz, der in Erlangen wohnte, starb bereits am 29. Mai 1850²³⁵; seine Witwe Susanna, eine geborene Andrews²³⁶ aus London, verkaufte das Schloß mit den Zugehörungen 1852 an ein Konsortium von zwölf Unterleiterbachern²³⁷.

2. Patrimonialgerichtsbarkeit

Ende 1806 verfügte König Maximilian I. Joseph, daß die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Adligen über ihre Hintersassen erhalten bleiben solle, freilich unter staatlicher Aufsicht²³⁸. Denn die adlige Gerichtsbarkeit gründete nicht mehr auf eigenen Rechten, sondern galt als vom König delegiert („jurisdictio delegata“). Dieser Grundsatz bestimmte, bei allen Unterschieden im Detail, sämtliche Gesetze, die die adlige Gerichtsbarkeit reglementierten.

Für die Untertanen änderte sich im Alltag vordergründig kaum etwas. So nahmen das guttenbergische Amt Kirchlauter und das brockdorffische Amt Schney – nun Patrimonialgerichte genannt²³⁹ – weiterhin die Rechtspflege über ihre Hintersassen in Unterleiterbach wahr²⁴⁰, zumindest soweit es um die Zivilgerichtsbarkeit ging.

Näher festgelegt und erheblich eingegrenzt wurden die Zuständigkeiten der Gutsherren in allgemeiner Verwaltung und Rechtsprechung durch das „Organische Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit“ vom 8. September 1808. Die Voraussetzungen für die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit waren hoch: Sie war nur in solchen „Bezirken“ zulässig, in denen der Gerichtsherr sein Recht schon zuvor ausgeübt hatte. Vor allem aber mußte der Bezirk geschlossen sein; es durfte also keine andere Gerichtsbarkeit am selben Ort geben. Ferner konnten zwei Orte nicht ohne weiteres zu einem Gericht zusammengefaßt werden, denn die „Gerichtsgewalt“ mußte in der Lage sein, „von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen [zu] gelangen [...], ohne einen fremden Gerichtsanteil zu durchschneiden. Ein Gerichtssprengel mußte die Zahl von mindestens 50 Hintersassen-Familien umfassen, die höchstens vier Wegstunden vom Gerichtssitz entfernt wohnten²⁴¹.

Den Gerichten oblagen nur nichtstreitige Zivilsachen, die Führung von Hypothekenbüchern und einfache Vormundschaftsfragen. Ferner setzten sie als Polizeibehörde Verfügungen staatlicher Gewalten durch und verhängten Bagatelstrafen, wobei das darüber geführte Verzeichnis vierteljährlich geprüft wurde.



Karte der Unterleiterbacher Flur von Christian Hannbaum, 1814. Eine derartige Karte war die vorgeschriebene Beilage zum Antrag auf Bildung eines Ortsgerichts (Staatsarchiv Bamberg, K 3 A II, Nr. 1201)

Herrschaft

Der eigentliche Ansporn für die Adligen, die Kosten für ein solches Gericht auf sich zu nehmen, lag – neben dem damit verbundenen Prestige²⁴² – in dem Recht, ihre grundherrlichen Forderungen „durch ihre Gerichtshalter“ eintreiben zu lassen; falls ein

Hintersaß seine Leistungen nicht erbrachte, durfte der Grundherr durch das eigene Patrimonialgericht eine Pfändung oder eine Versteigerung anordnen²⁴³. Dem Grafen von Brockdorff gelang es zunächst nicht, ein solches Gericht zu bilden; die Gerichtsbarkeit

220 StAB, K 201a, Nr. 11142, fol. 1r. – Für tot erklärte ihn das Appellationsgericht des Mainkreises am 8. Juli 1809. StAB, K 201a, Nr. 11139, fol. 58r.

221 StAB, K 201a, Nr. 11142, fol. 7r; auch StAB, K 20, Nr. 370.

222 StAB, G 21, Brockdorff, Nr. 316c, „Lehensdesignation“. Über die Personen vgl. Bischoff (wie Anm. 41), S. 108, 111f., 133.

- 223 Bischoff (wie Anm. 41), S. 111.
- 224 StAB, G 21, Brockdorff, Nr. 316c, Vertrag vom 24.10.1813.
- 225 Ebd., undat. Schreiben an Friedrich von Guttenberg, Revierförster in Ziegelhütten.
- 226 StAB, K 3 A II, Nr. 831, Schreiben vom 6.9.1823.
- 227 StAB, G 21, Brockdorff, Nr. 316c, Urkunde vom 12.3.1815.
- 228 StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 215r, 255r–256r. Der Kaufvertrag wurde am 1. Januar 1834 abgeschlossen, die Übergabe fand am 3. November 1834 statt.
- 229 Hueck (wie Anm. 80), S. 115; Rumohr, Schlösser (wie Anm. 79), S. 248; ders., Struktur (wie Anm. 79), S. 45. – Jedoch führten alle Töchter den Titel einer Gräfin.
- 230 StAB, K 3 A II, Nr. 334; auch Gritzner, Maximilian: Bayerisches Adels-Repertorium der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1880, S. 449.
- 231 Genealogisches Taschenbuch der deutschen gräflichen Häuser auf das Jahr 1831 (6. Jg.). Gotha 1831, S. 42f.; Gothaisches Genealogisches Taschenbuch 1871 (wie Anm. 194), S. 150. – Das einzige Kind aus dieser Ehe, die 1828 geborene Juliane, wurde – wie viele ihrer weiblichen Verwandten von Vater- und Mutterseite – Stiftsdame in Itzehoe.
- 232 Mehrere Schreiben Brockdorffs stammen aus Unterleiterbach. StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 279v, 304r, 330v (eigenhändige Unterschrift „Ferdinand Graf von Brockdorff auf Unterleiterbach“); Nr. 836, fol. 66r–67r, 76r–77r, 90r–v.
- 233 StAB, K 3 A II, Nr. 836, Vertrag vom 14.8.1846. Der Besitz sollte am 1. Oktober 1846 übernommen werden.
- 234 Gritzner (wie Anm. 230), S. 267, 459.
- 235 Freundl. Mitteilung von Frau Brigitte Korn, Erlangen.
- 236 Mädchenname in StAB, K 3 A II, Nr. 836, Vertrag vom 14.8.1846.
- 237 StAB, K 235, Nr. 748, Haus Nr. 61.
- 238 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 261f.; Demel (wie Anm. 213), S. 280f.
- 239 Das Patrimonialgericht Schney, dem ein Mann namens Lamprecht vorstand, wird 1807 erwähnt. Bamberger Intelligenzblatt 54 (1807), S. 677.
- 240 Bezüglich der guttenbergischen Hintersassen vgl. StAB, K 3 A II, Nr. 831, Schreiben vom 13.6.1823.
- 241 Text des Edikts bei Schimke, Regierungsakten (wie Anm. 219), S. 207–215. Dazu Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 286f.; Demel (wie Anm. 213), S. 290–297 (mit Vorgesichte); Schimke, Herrschaften (wie Anm. 213), S. 13–15.
- 242 Schimke, Herrschaften (wie Anm. 213), S. 59, 105–107.
- 243 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 288.
- 244 Weiß (wie Anm. 212), S. 178.
- 245 StAB, K 3 H, Nr. 312, Banz.
- 246 Text bei Schimke, Regierungsakten (wie Anm. 219), S. 223–236. Dazu Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 301–304; Schimke, Herrschaften (wie Anm. 213), S. 23f.
- 247 StAB, K 3 A II, Nr. 1201, Schreiben vom 26.9.1813.
- 248 Ebd., Vertrag vom 5.12.1812.
- 249 Ebd., Schreiben vom 12.1.1814.
- 250 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 312.

nahm daher das jeweilige Landgericht wahr. Das war für Schney das Landgericht Banz, für Unterleiterbach Hallstadt. Erst im März 1810 bildete Brockdorff mit königlicher Genehmigung ein Patrimonialgericht für Schney, während Unterleiterbach weiterhin dem Landgericht Hallstadt unterstand²⁴⁴. Das gräfliche Patrimonialgericht Schney war beim übergeordneten Landrichter von Banz schlecht angesehen, da Brockdorff offenbar die durch das „Organische Edikt“ eingeräumten Befugnisse überstrapazierte. Der Landrichter und vormalige Professor Dr. Martin Aschenbrenner stellte Ende 1810 fest: „Die Patrimonialgerichte zu Schnei, Redwitz und Niederfüllbach sind Gestalten von Gerichten ohne gehörige Subsistenz, ohne Ansehen, ohne Kraft. Der Anblick ihres Daseyns läßt nur ihr Aufhören wünschen. Die Policei ist bei ihnen in unwirksamen kraftlosen Händen, bei dem Zustande einer aeußerst kärglichen Besoldung [...] kann ihr Daseyn ihre Gutsherren, derer oeconomiche Umstaende offenkundig sehr gesunken sind, nur mit dem lezten Schein einer Gerichtsherrlichkeit trösten [...]. Was ist nun von diesen Patrimonialgerichten für die Policei zu erwarten? – Vernünftig betrachtet sind sie ihren Gerichtsherren zur merklichen Last, dem Gantzen zum nicht geringen Nachtheil. Den oft nicht unwahrscheinlichen Versuchen ihrer Herrschaft ausgesetzt, sie für ihren Privatvortheil zu gewinnen, laufen die landesherrlichen Constitutionen und Verordnungen Gefahr [...] umgangen oder verletzt zu werden. Seine Befugnisse über die Gebühr auszudehnen, wird wenigstens vom Grafen von Brokdorf nicht selten versucht, und stete Prozesse und Differenzen haben zwischen ihm und seinen Gutseingesessenen Statt; in seinen Händen ist jeder Schein von Gewalt nicht gut niedergelegt.“²⁴⁵

Revidiert wurde das Adelsedikt von 1808 durch das „Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“, das der König am 16. August 1812 unterzeichnete²⁴⁶. Nun wurde zwischen Herrschaftsgerichten erster und zweiter Klasse und Ortsgerichten unterschieden, wobei letztere nach wie vor aus „nicht weniger als 50 Familien“ bestehen durften, geschlossen und zusammenhängend sein mußten und in ihren Befugnissen weitgehend den Patrimonialgerichten des Edikts von 1808 glichen.

Die durch das Edikt gesetzte Hürde konnte Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff nur mit größter Mühe überwinden. Denn er hatte in Unterleiterbach nur 37 Hintersassen mit Hausbesitz²⁴⁷. Doch erlaubte das Edikt dem Gerichtsherrn, den ins Auge gefaßten Gerichtsbezirk zu purifizieren, indem er die Gerichtsrechte anderer Herren kaufte oder ertauschte. So erwarb Graf Brockdorff im Dezember 1812 von Philipp Franz von Guttenberg dessen Gerichtsbarkeit „auf seinen sieben häußlichen Lehen zu Unterleiterbach“ für 250 Gulden²⁴⁸. Daneben gab es allerdings mit den Inhabern der Pfarrlehen und den ehemals Zollnerschen Hintersassen weitere 13 Familien, die der königlichen, sprich: staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Mithin war „der Ort noch vermischt“, so daß Brockdorff kein Ortsgericht bilden konnte²⁴⁹. Den Verkauf königlicher Gerichtsrechte untersagte das Edikt von 1812; um sie an sich zu bringen, mußte Graf Brockdorff andernorts Gerichtsrechte über ebensoviele Untertanen kaufen und dem Staat als Tauschobjekt gegen die 13 königlichen Gerichtsholden zu Unterleiterbach anbieten.

In den Jahren 1814 und 1815 bemühte der Graf sich nun, „Gerichtsholden“ zu erwerben. Doch er stand nicht allein, und so war die Konkurrenz unter den Kaufinteressenten groß. Der Ministerialrat Johann Heinrich von Lutz stellte 1817 rückblickend fest: „Die Gutsherren suchten, ihre Gerichtsbezirke so weit als möglich auszudehnen [...], die Stiftungen suchten sich aller Gerichtsholden um Geld zu entledigen, über beträchtliche Massen von Gerichtsuntergebenen wurde die Jurisdiktion feilgeboten und ein öffentlicher, durch die Intelligenzblätter bekannt gemachter Handel mit Familien wurde zur Regel erhoben“²⁵⁰. Zunächst ersteigerte Graf Brockdorff die Gerichtsrechte über Hintersassen des Spitals

Scheßlitz – die „Ware“ war im Bamberger Intelligenzblatt angeboten worden –, doch dieser Kauf scheint nicht die ministerielle Genehmigung erlangt zu haben. Erwerbsversuche außerhalb des Mainkreises scheinen erfolglos geblieben zu sein. Erst um die Mitte des Jahres 1815 glückte es ihm, die Gerichtshoheit über 13 Hintersassen des Lichtenfelser Spitals und einen des Bamberger Katharinenspitals an sich zu bringen²⁵¹. Jetzt endlich wurde durch den Tausch dieser 14 brockdorffischen gegen die 13 königlichen Gerichtsholden in Unterleiterbach das Dorf „purifiziert“; alle Einwohner – 51 Familien, nur eine mehr als die Mindestanzahl – unterstanden der gräflichen Gerichtsbarkeit, auch wenn einige einen anderen Grundherrn hatten. Deshalb sprach sich das Generalkommissariat des Mainkreises Ende 1815 für die Bildung eines Ortsgerichts aus, die der König dann am 9. März 1816 genehmigte²⁵². Für wenige Jahre unterstand nun der gesamte Ort Unterleiterbach dem brockdorffischen Ortsgericht.

Nach dem Sturz des Ministers Montgelas, der bemüht gewesen war, die Adligen in den Untertanenverband einzugliedern, stellte die neue Verfassung von 1818 die privilegierte Stellung des Adels deutlich heraus. Durch die Beilage VI zur Verfassung wurde die gutsherrliche Gerichtsbarkeit von neuem geregelt²⁵³. Die Gerichte gliederten sich fortan in Herrschaftsgerichte, die hier außer acht bleiben können, und in zwei Klassen von Patrimonialgerichten. Eine Mindestzahl von Hintersassen gab es nun nicht mehr, und auch Geschlossenheit wurde nicht mehr gefordert, so daß selbst wenige Hintersassen in einem Ort einem nahegelegenen Gericht angegliedert werden konnten; nur die Bedingung, daß das Gericht nur „Grundholden“ in einem Umkreis von höchstens vier Stunden umfassen dürfe, blieb erhalten. Die Gerichtsbarkeit war nun „auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn“ beschränkt. Die erworbenen Gerichtsrechte gingen also an die Grundherren zurück; die wenige Jahre zuvor getätigten Verkäufe waren gegenstandslos.

So hätte für Philipp Franz von Guttenberg die Gelegenheit bestanden, seine Unterleiterbacher Hintersassen in eines der guttenbergischen Patrimonialgerichte im Raum Kulmbach (Steinhausen, Katschenreuth und Seidenhof) einzubinden²⁵⁴, die er jedoch nicht nutzte. Erst 1823 zeigte Guttenberg Bestrebungen, seine Unterleiterbacher Grundholden gegen königliche in Frankenberg bei Kulmbach einzutauschen²⁵⁵; da die Regierung des Obermainkreises dies ablehnte, blieben die guttenbergischen Hintersassen dem Landgericht Lichtenfels zugewiesen²⁵⁶.

Während die Voraussetzungen für die Bildung eines Gerichts – verglichen mit 1808 und 1812 – bescheidener geworden waren, stellte das Edikt von 1818 hohe Anforderungen an die Richter: Der Patrimonialrichter I. Klasse mußte dieselbe Eignung wie ein Landrichter besitzen; lediglich bei Patrimonialgerichten II. Klasse genügte „Gymnasialstudien“ und „eine gerichtliche Praxis von drei Jahren“. Allerdings durfte ein Patrimonialrichter mehreren Gerichten vorstehen, wenn die Vorschrift, daß jeder Hintersaß den Amtssitz in vier Stunden erreichen konnte, erfüllt war.

Patrimonialgerichte I. Klasse waren für die gesamte Zivilgerichtsbarkeit – also auch für Streitfälle –, für Fragen der allgemeinen Verwaltung und für die Aufgaben der Polizeistrafgewalt zuständig; bei Straftaten standen ihnen lediglich die Ergreifung des Täters und die Sicherung des Tatbestands zu, nicht aber die Untersuchung der Sache. Patrimonialgerichte II. Klasse waren dagegen auf das Beurkundungswesen, die Führung der Hypothekenbücher, Vormundschafts- und Erbschaftssachen sowie auf schiedsgerichtliche Tätigkeit begrenzt; sobald in einer Sache keine Einigung zustandekam, waren die Akten an das vorgesetzte Landgericht zu übergeben. Ein weiterer Vorzug der Patrimonialgerichte I. Klasse bestand für den Gutsherrn darin, daß nur sie befugt waren, Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung ausstehender Forderungen an die Hintersassen anzuordnen. Zahlte ein Grund-

holde die Abgaben nicht pünktlich oder nicht vollständig, konnte so der Grundherr über sein Gericht problemlos Pfändungen oder Versteigerungen veranlassen.

Aufgewertet wurden alle gutsherrlichen Gerichte dadurch, daß die Landgerichte gehalten waren, mit den adligen Hintersassen nur über das zuständige Patrimonialgericht zu korrespondieren. „Dies kam zwar dem patriarchalischen Prestigebedürfnis der Gutsherrschaft entgegen, brachte aber dafür allen Beteiligten vermehrten Geschäftsverkehr oder Laufereien.“²⁵⁷

Die Beilage VI zur Verfassung, die die vorgenannten Regelungen enthielt, wurde am 8. Juli 1818 veröffentlicht, und schon sechs Wochen später beantragte Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff, seine Ortsgerichte Schney und Unterleiterbach zu einem Patrimonialgericht I. Klasse zusammenfassen zu dürfen²⁵⁸. Doch die Genehmigung verzögerte sich, weil Brockdorff anfangs keinen geeigneten Kandidaten als Patrimonialrichter präsentieren konnte. Der einer Bamberger Beamtenfamilie entstammende Martin Joseph von Reider (1782–1831)²⁵⁹, der seit 1813 als Ortsrichter in Schney fungierte, hatte sein Rechtsstudium abgebrochen, um in den Napoleonischen Kriegen als bayerischer Offizier mitzukämpfen²⁶⁰; auch dem rechtskundigen Magistratsrat der Stadt Lichtenfels, dem dortigen Bürgersohn Georg Sebastian Wagner (1780–1860)²⁶¹, den Graf Brockdorff im März 1820 vorschlug, fehlte der Staatskonkurs²⁶².

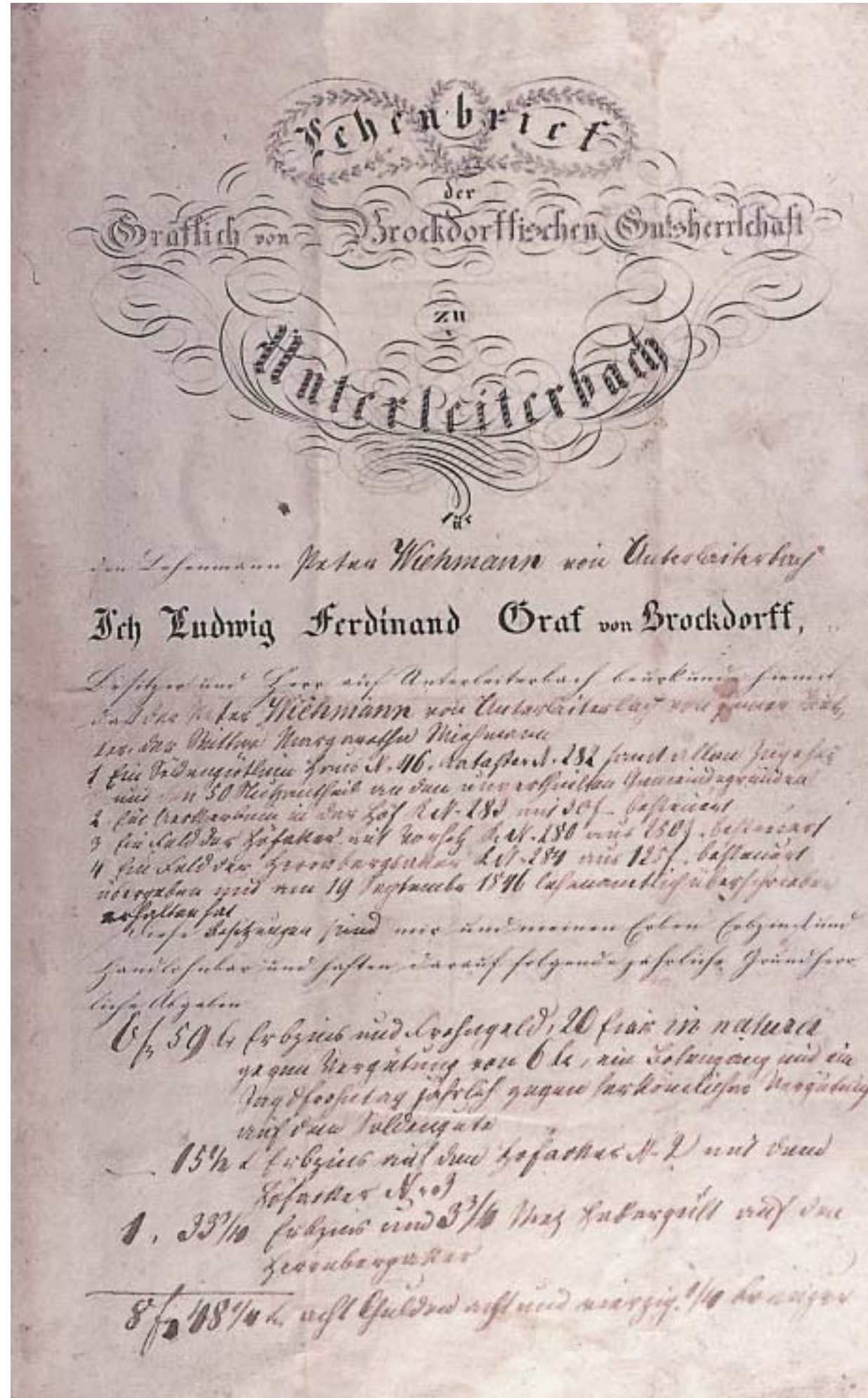
Schließlich übertrug Graf Wilhelm Christian August von Brockdorff das Amt des Richters seinem eigenen Sohn, Graf Friedrich, der in Erlangen und Kiel Jura studiert²⁶³ und am Generalkommissariat des Rezatkreises in Nürnberg und des Mainkreises in Bayreuth berufliche Praxis erworben hatte²⁶⁴. Nachdem er aus dem Staatsdienst entlassen worden war, stimmten die Regierung des Obermainkreises und das Appellationsgericht Bamberg seiner Berufung zum Patrimonialrichter zu. König Maximilian I. Joseph genehmigte schließlich am 5. Februar 1821 die Bildung des Patrimonialgerichts I. Klasse Schney-Unterleiterbach²⁶⁵, wobei offenbar für beide Orte getrennte Registraturen geführt wurden²⁶⁶.

Der Unterschied dieses Patrimonialgerichts zum Ortsgericht der Jahre 1816 bis 1818 bestand darin, daß es nur für die brockdorffischen Grundholden zuständig war. Somit gab es in Unterleiterbach – rechtlich gesehen – zwei Arten von Einwohnern: Die Mehrzahl unterstand dem Patrimonialgericht und mußte Rechtsgeschäfte über diese Behörde abwickeln; für eine Minderheit dagegen, die guttenbergischen und die königlichen Grundholden, war das Landgericht Lichtenfels unmittelbar zuständig.

Graf Friedrich von Brockdorff, der ab 1824 obendrein Richter des gräflich Schönbornschen Patrimonialgerichts Pferdsfeld und Burgberg war²⁶⁷, genoß bei den königlichen Gerichten bald schon einen schlechten Ruf. Ende 1821 beklagte der Landrichter von Lichtenfels, es sei „die erwünschte Ordnung und Regsamkeit bey den Patrimonialgerichten Schney und Unterleiterbach nicht anzutreffen. Die Policy ist besonders in allen Zweigen vernachlässigt. Das Landgericht wird dieses Patrimonialgericht in ununterbrochene Respizienz nehmen und die vorkommenden Gebrechen von Zeit zu Zeit anzeigen.“²⁶⁸

Und 1838 stellte das oberfränkische Appellationsgericht in Bamberg fest, „daß der Patrimonialrichter zu Schney durch seine bisherige Verwaltung der Gerichtsbarkeit die größten Beschwerden veranlaßt hat, daß die höchste Unordnung in seiner Verwaltung herrscht (!) und daß es ihm auch an der gehörigen Fähigkeit und den Kenntnissen zu einer Stelle als Richter fehlt“²⁶⁹.

Als 1834 Graf Ludwig Ferdinand von Brockdorff den Besitz seines Schwagers in Unterleiterbach erwarb, konnte das Patrimo-



Lebenbrief des Grafen Ludwig Ferdinand von Brockdorff für Peter Wiehmann, 19. September 1846

251 StAB, K 3 A II, Nr. 1201, Schreiben vom 6.12.1815. Es handelte sich um elf Familien in Unterwallenstadt, zwei in Uetzing und eine auf dem Horbhof bei Lichtenfels.

252 StAB, K 3 A II, Nr. 1201, Schreiben vom 9.3.1816; Winkler, Landschaft (wie Anm. 147), S. 32.

253 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 395–402.

254 StAB, K 3 A II, Nr. 831, Schreiben vom 27.7.1823.

255 Ebd., Schreiben vom 28.11.1823.

256 Ebd., Schreiben vom 9.12.1823.

257 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 399.

258 StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 1r–v.

259 Über ihn vgl. Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels. Bd. 6. Neustadt a. d. Aisch 1957, S. 472.

260 StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 44r–51v; ausführlich StAB, K 3 A II, Nr. 1200.

261 Wagner hatte ab 1798 in Bamberg studiert. Heß, Wilhelm: Die Matrikel der Akademie und Universität Bamberg. Bd. 1. Bamberg 1923, S. 444. 1811 wird er als Stadtschreiber von Lichtenfels erwähnt. StAB, K 3 G, Nr. 4248, Schreiben vom 27.12.1811.

262 StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 33r, 39r.

263 Wagner, Karl: Register zur Matrikel der Universität Erlangen. München / Leipzig 1918 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IV, 4), S. 54.

264 Er wurde am 27. September 1808 Kanzleiaccessist und am 8. August 1810 Ratsaccessist in Nürnberg, am 31. Oktober 1810 Ratsaccessist in Bayreuth; nachdem er ab 1813 als „Kapitän“ in den Befreiungskriegen gekämpft hatte, trat er seine Stelle wieder an. Am 10. Juni 1817 wurde er zum Regierungsrat ernannt. Jäck, Joachim Heinrich: Wichtigste Lebensmomente aller königl. bayerischen Civil- und Militär-Bedienstigten dieses Jahrhunderts. Heft 4. Augsburg 1819, S. 10.

265 StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 66r; Weiß (wie Anm. 212), S. 178.

266 StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 275r.

267 StAB, K 3 A II, Nr. 833, fol. 41r, 50r–v. Zum Gericht vgl. Weiß (wie Anm. 212), S. 174. – Burgberg, ganz vom Gebiet der Stadt Lichtenfels eingeschlossen, wurde 1929 nach Lichtenfels eingemeindet.

268 StAB, K 3 H, Nr. 384, Lichtenfels.

269 StAB, K 3 A II, Nr. 836, fol. 36r.

270 StAB, K 3 A II, Nr. 835, fol. 255r–256r.

271 Ebd., fol. 283r. Schließlich beschritt Graf Ferdinand von Brockdorff dagegen sogar den Rechtsweg, zog jedoch die Klage zurück, da ihm von Innenministerium bedeutet wurde, seiner Bitte um Bildung eines Patrimonialgerichts würde sonst nicht stattgegeben. Ebd., fol. 312r–330v, 379r, 384r–389v.

272 StAB, K 3 A II, Nr. 836, fol. 1r.

273 Ebd., fol. 10r.

274 Dem Vorläufer des Oberlandesgerichts.

275 StAB, K 3 A II, Nr. 836, fol. 36r.

276 Ebd., fol. 43r.

277 Ebd., fol. 44v.

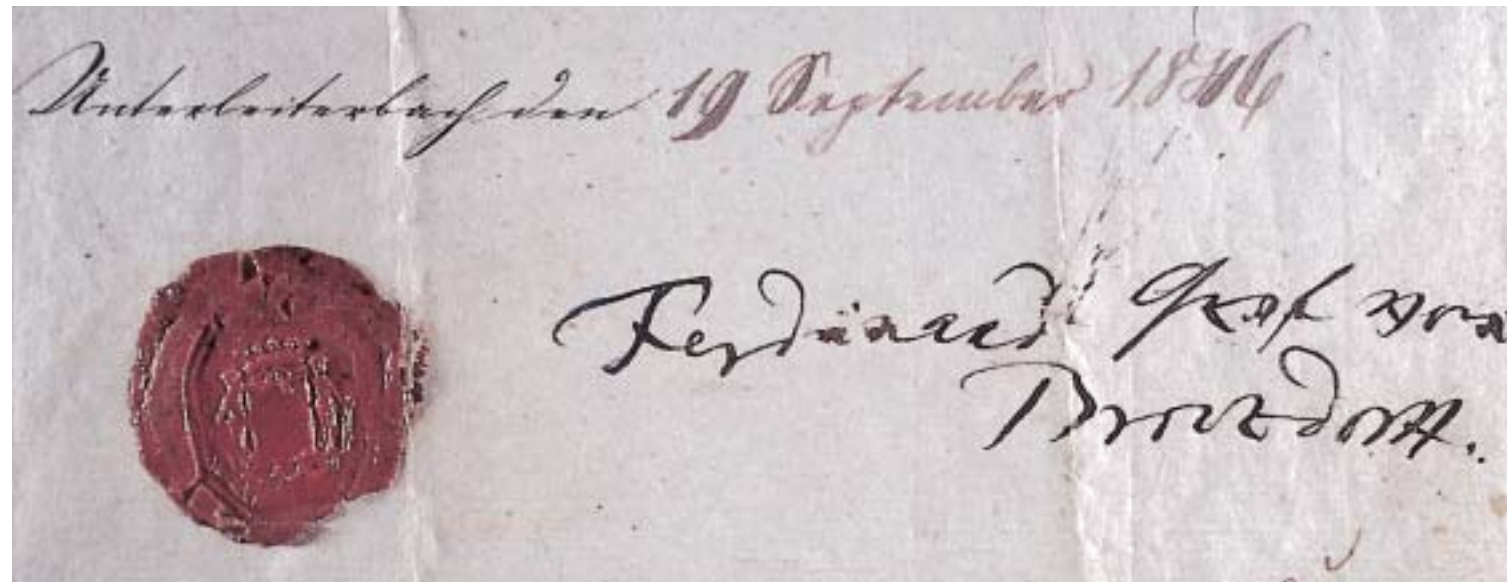
278 Ebd., fol. 52r–v.

279 Ebd., fol. 61r.

280 Ebd., fol. 66r–67r.

281 Ebd., fol. 76r–77r.

282 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 453, 461.



Unterschrift und Siegel des Grafen Ludwig Ferdinand von Brockdorff, 1846

nialgericht Schney seine Aufgaben in Unterleiterbach nicht mehr wahrnehmen, denn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit war ja auf die eigenen Grundholden beschränkt. So wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit in Unterleiterbach als ruhend betrachtet, die brockdorffischen Hintersassen zu Unterleiterbach wurden dem Landgericht Lichtenfels zugewiesen, allerdings erst 1837²⁷⁰. Die Beschwerde, die Graf Brockdorff dagegen beim Innenministerium erhob, wurde abschlägig beschieden²⁷¹. Doch genehmigte ihm der König am 3. Juni 1838 die Bildung eines Patrimonialgerichts I. Klasse²⁷².

Zum Richter bestellte er seinen Schwager, Graf Friedrich von Brockdorff zu Schney²⁷³, der zuvor schon als Patrimonialrichter von Schney für die brockdorffischen Hintersassen in Unterleiterbach zuständig gewesen war. Die Ernennung mußte sowohl von der Regierung von Oberfranken als auch vom Appellationsgericht Bamberg²⁷⁴ bestätigt werden, doch während erstere keine Bedenken hatte, stemmte sich das Gericht gegen den designierten Richter. Die Stellungnahme schloß wie folgt: „Wir können [...] den Grundholden des Patrimonialgerichts Unterleiterbach nur Glück wünschen, diesen bisherigen Richter zu verlieren, und müssen folglich auch unsere Zustimmung, ihn als Patrimonialrichter für Unterleiterbach zu bestätigen, versagen.“²⁷⁵ Selbst als die Regierung darauf verwies, daß 1821 die Eignung Graf Brockdorffs festgestellt worden sei²⁷⁶, beharrte das Appellationsgericht auf seiner Ansicht: „eine längere Erfahrung hat bis zur Evidenz bewährt, daß dem Grafen Friedrich von Brockdorff nicht nur die nöthigen Kenntniße zur Verwaltung des Richteramtes vollkommen mangeln, sondern ihm auch der Wille, seinen Amtspflichten nachzukommen, in dem Grade fehle, daß selbst Strafverfügungen gegen ihn alle Wirkung verfehlen, wovon die nothwendige Folge ist, daß bey dem Patrimonialgerichte Schney die Justiz-Verwaltung das traurigste Bild darstellt und der hieraus den Amtsuntergebenen zugehende Nachtheil unberechenbar ist.“²⁷⁷

Doch das Justizministerium schloß sich der Ansicht der Regierung an und gab dem Appellationsgericht die Order, der Bestellung Graf Brockdorffs zuzustimmen²⁷⁸. So wurde er am 24. Februar 1839 als Patrimonialrichter in Unterleiterbach eingesetzt²⁷⁹.

Freilich amtierte er nicht lange. Denn Graf Ludwig Ferdinand von Brockdorff zeigte sich Ende 1839 gewillt, sein Patrimonialgericht I. Klasse in eines II. Klasse umzuwandeln, es also auf die freiwillige, nicht strittige Gerichtsbarkeit zu beschränken²⁸⁰. Im Sommer 1841 stimmte der König zu²⁸¹. Eine solche Rückstufung des Gerichts auf Antrag des Gutsherrn war aufgrund der hohen

Kosten für die Besoldung des Personals keine seltene Erscheinung²⁸²; auch Graf Friedrich von Brockdorff beschied sich seit derselben Zeit in Schney mit einem Patrimonialgericht II. Klasse²⁸³.

Graf Ludwig Ferdinand von Brockdorff hatte im Mai 1841 als Richter den in Lichtenfels lebenden Rechtspraktikanten Heinrich Hollfelder präsentiert²⁸⁴. Doch als dieser im Juli durch den Lichtenfelder Landrichter in sein Amt eingeführt werden sollte, erhob der Graf dagegen Einspruch²⁸⁵; er wehrte sich nun mit Händen und Füßen gegen Hollfelders Einsetzung. Zwar wurde Hollfelder schließlich eingesetzt, doch war die Atmosphäre vergiftet. Graf Brockdorff zahlte ihm sein Gehalt nicht²⁸⁶, und im Juni 1842 kündigte er ihm sein Amt auf. Hollfelder seinerseits wurde einer nicht näher bekannten Straftat beschuldigt, verlegte ohne Einverständnis des Grafen seinen Wohnsitz von Unterleiterbach nach Ebensfeld und stattete während seiner ganzen Amtszeit dem Gerichtsherrn keinen Bericht ab²⁸⁷.

Zum Nachfolger benannte Graf Brockdorff bereits im Mai 1842 den Juristen Dr. Joseph Sigmund Castulus Meyer (1811–1879) aus Küps, der in Lichtenfels wohnte²⁸⁸. Doch Hollfelder dachte gar nicht daran, die Amtsunterlagen herauszugeben²⁸⁹, so daß die Regierung ihn durch die Androhung von Zwangsmitteln dazu bringen mußte²⁹⁰.

Schon im Herbst 1843 erlangte Meyer die Stelle als Patrimonialrichter I. Klasse der Freiherren von Crailsheim in Altenschönbach bei Prichsenstadt. Als Nachfolger in Unterleiterbach benannte Graf Brockdorff den ebenfalls in Lichtenfels lebenden Johann Baptist Kiesner, den die Regierung sogleich bestätigte²⁹¹. Kiesner, der – Sohn des Herrschaftsrichters in Guttenberg²⁹² – ab 1829 in Würzburg studiert hatte²⁹³, stand zugleich seit Anfang 1841 dem Schönbornschen Patrimonialgericht Pferdsfeld-Burgberg vor²⁹⁴. Wie Dr. Meyer wohnte Kiesner nicht in Unterleiterbach, sondern in Lichtenfels; er werde „regelmäßig sich, wenigstens monatlich zweimal am Sonnabende, zu Vornahme der gerichtlichen Geschäfte“ nach Unterleiterbach begeben, kündigte Graf Ludwig Ferdinand von Brockdorff an²⁹⁵. Auch Kiesners Amtszeit war nur von kurzer Dauer: Im Frühjahr 1846 trat er in den Staatsdienst und wurde Landgerichtsassessor in Mellrichstadt²⁹⁶.

Aufgrund des bevorstehenden Verkaufs besetzte Graf Brockdorff das Gericht nicht wieder, und der neue Besitzer, Henry Sturz, mußte erst geadelt werden. In der Zwischenzeit versah das Landgericht Lichtenfels die Aufgaben des Patrimonialgerichts. Erst im Januar 1847 benannte Sturz einen Richter, den die Regierung



Südwestlicher Ortsrand von Unterleiterbach um 1960

im April bestätigte²⁹⁷. Es handelte sich dabei erneut um den Richter des Schönbornschen Patrimonialgerichts Pferdsfeld-Burgberg, den in Lichtenfels ansässigen Carl Röhrig aus Schney²⁹⁸.

Am 4. April 1848 erklärte Sturz – wohl unter dem Eindruck der revolutionären Unruhen, die sich in Oberfranken nicht zuletzt gegen den Niederadel und dessen Gerichte gewandt hatten –, auf die Ausübung der gesamten Gerichtsbarkeit verzichten zu wollen. Es griff nun die gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1831, die den Gutsherren, die freiwillig diesen Schritt taten, eine Entschädigung zubilligte, welche sich am Durchschnittsertrag des Gerichts bemess²⁹⁹.

Henry von Sturz zählte zu den letzten Adligen, die in den Genuss dieser gesetzlichen Bestimmung kamen. Denn im Zuge der Reformgesetzgebung des Revolutionsjahres wurde zum 1. Juli 1848 die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschädigungslos aufgehoben³⁰⁰, da sie auf immer mehr Widerspruch gestoßen war – die dem Patrimonialgericht unterstellten Menschen fühlten sich als Untertanen von Untertanen³⁰¹, war doch der Gerichtsherr Untertan des bayerischen Königs wie sie selbst.

Erst 1848, mit dem Ende der Grundherrschaft und der Patrimonialgerichtsbarkeit, verschwanden die Reste der adligen Herrschaft, die Unterleiterbach jahrhundertlang bestimmt hatte und die im Bild des Ortes Spuren hinterlassen hat, die noch heute erkennbar sind.

283 Weiß (wie Anm. 212), S. 133. – Neuer Patrimonialrichter in Schney wurde Joseph Dohrer, der das gleiche Amt in Redwitz, Ober- und Unterlangenstadt bekleidete und wegen seiner Amtsführung in der Revolution von 1848 körperlichen wie publizistischen Angriffen ausgesetzt war. Dippold, Günter: Die oberfränkischen Märzunruhen 1848. Bayreuth 1998 (Heimatbeilage zum Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Oberfranken 252), S. 14 f., 34 f., 40, 44.

284 StAB, K 3 A II, Nr. 836, fol. 75r–v.

285 Ebd., fol. 86v.

286 Ebd., fol. 99r.

287 Ebd., fol. 113r–114r, auch 124r.

288 Ebd., fol. 101r–103v. Über Meyer vgl. Wagner (wie Anm. 263), S. 320. Meyer hatte sich bereits 1830 in Erlangen eingeschrieben, war aber nach wenigen Jahren, vermutlich 1833, wegen „Teilnahme an einer unerlaubten Verbindung“ exmatrikuliert und erst 1838 wieder in die Universität aufgenommen worden.

289 StAB, K 3 A II, Nr. 836, fol. 120r–121r.

290 Ebd., fol. 129r–130v.

291 Ebd., fol. 134r–135r, 139r.

292 StAB, K 3 A II, Nr. 833, fol. 147r.

293 Merkle, Sebastian (Hrsg.): Die Matrikel der Universität Würzburg. Teil 1: Text. München / Leipzig 1922 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IV, 5, 1), S. 1007.

294 StAB, K 3 A II, Nr. 833, fol. 157r–v.

295 StAB, K 3 A II, Nr. 836, fol. 134v.

296 Ebd., Schreiben vom 18.4.1846. – Kiesner war 1863 Landrichter in Bischofsheim i. d. Rhön. Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1863, S. 377.

297 StAB, K 3 A II, Nr. 836, Schreiben vom 16.1. und 16.4.1847.

298 Über ihn Wagner (wie Anm. 263), S. 401. Röhrig war 1863 Landrichter in Brückenau. Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1863, S. 377.

299 Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 455f.

300 Ebd., S. 493f.

301 So eine Formulierung von Bauern im Ries aus dem Jahr 1848. Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 104), S. 483.